

Jahresbericht 2008

Umsetzung der
Kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung
nach § 20 c SGB V



Verfasserinnen:

Luzia Erhardt-Beer
Martina Schickerling
Renate Ehnis
Anke Lindner
Sabine Banhardt
Birgit Pelikan

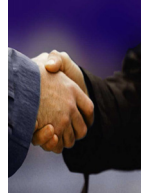
AOK Baden-Württemberg
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Baden-Württemberg
Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg
IKK Baden-Württemberg und Hessen
Landwirtschaftliche Krankenkasse Baden-Württemberg
Knappschaft, Regionaldirektion München



1	Einleitung (Vorbemerkung).....	4
2	Gesetzliche Grundlagen	6
2.1	§ 20 c SGB V.....	6
2.2	Rahmenvorgaben und Leitfaden	8
3	Umsetzung in Baden-Württemberg	10
3.1	Vorgeschichte.....	10
3.2	Gründung der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe in Baden-Württemberg	10
3.3	Kooperationsvereinbarung	11
3.4	Quotierung.....	12
3.5	Förderung auf Landesebene	12
3.6	Regionale Fördergemeinschaften	13
4	Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe	14
4.1	Demokratisch legitimierte Vertretungen der Selbsthilfe auf Landesebene.....	14
4.1.1	Historie Arbeitskreis Selbsthilfe	14
4.1.2	Benennung nach Wahlen durch die Selbsthilfe	14
4.2	Vertretungen der Selbsthilfe in den Regionen	15
5	Förderjahr 2008	16
5.1	Vorbereitende Arbeiten der ARGE Selbsthilfe BW	16
5.1.1	Antragsformulare, Medien und Informationsveranstaltung	16
5.1.2	Geldfluss	17
5.1.3	Arbeitshilfe.....	18
5.2	Förderung der Selbsthilfekontaktstellen	18
5.3	Förderung der Landesorganisationen.....	19
5.4	Förderung der Selbsthilfegruppen auf regionaler Ebene	20
6	Fazit und Ausblick	23



7	Anhang	26
	Gemeinsame Pressemitteilung.....	27
	Kooperationsvereinbarung	29
	Legitimierte Selbsthilfevertreter für die Vergabesitzungen 2008 auf Landesebene.....	39
	Merkblatt zur Durchführung der Kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung in den Regionalen Fördergemeinschaften Baden-Württemberg	40
	Arbeitshilfe zum Förderverfahren 2009	42
	Flyer	46
	Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V in Baden-Württemberg der Landesorganisationen	48
	Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V in Baden-Württemberg der Selbsthilfekontaktstellen	54
	Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V in Baden-Württemberg: Selbsthilfegruppen	56
	Anzahl der geförderten Selbsthilfegruppen in der Gemeinschaftsförderung pro Förderregion 2008.....	59
	Gesamthöhe der verausgabten Fördermittel in der Gemeinschaftsförderung pro Förderregion 2008.....	60
	Ausschöpfungsgrad der Fördergelder in der Gemeinschaftsförderung in den Förderregionen 2008	61
	Regionale Fördergemeinschaften nach Kassenarten.....	62
	Antragsformulare	63



1 Einleitung (Vorbemerkung)

Seit den 1970-er Jahren ist ein zunehmender Aufbau von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen und seit den 1980-er Jahren von Selbsthilfekontaktstellen zu verzeichnen. In Baden-Württemberg setzte diese Entwicklung etwas zeitverzögert ein. Die von Menschen mit chronischer Krankheit und Behinderung und/oder von deren Angehörigen initiierte gesundheitsbezogene Selbsthilfebewegung nimmt inzwischen in unserem Gesundheitssystem einen festen Platz ein.

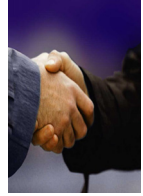
Die Gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände unterstützen und fördern seit vielen Jahren die Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sowie die der Selbsthilfekontaktstellen durch immaterielle, infrastrukturelle und finanzielle Hilfen.

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde 2007 eine grundlegende Neuregelung der Selbsthilfeförderung durch die gesetzliche Krankenversicherung beschlossen. Der bisherige § 20 Abs. 4 SGB V wurde abgelöst durch den neuen § 20 c SGB V.

Die 2000 eingeführte „Kann-Regelung“ und die ab 2004 in eine „Soll-Bestimmung“ erweiterte Fassung wurde in eine „Muss-Vorgabe“ überführt. Krankenkassen und Krankenkassenverbände sind verpflichtet, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zu fördern.

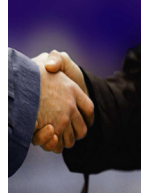
Seit dem 1. Januar 2008 ist die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und die kassenindividuelle Förderung nach § 20 c SGB V in der Selbsthilfe unter Berücksichtigung des Wohnortprinzips fest etabliert.

Mit dieser Förderung tragen die Krankenkassen und Verbände dem gestiegenen gesundheitspolitischen Stellenwert der gesundheitsbezogenen



Selbsthilfe Rechnung. Gefördert werden Selbsthilfegruppen und -organisationen, sowie Kontaktstellen, die sich die gesundheitliche Prävention oder Rehabilitation von Versicherten zum Ziel gesetzt haben und die sich zu einem Thema treffen, das im Verzeichnis der anerkannten Krankheiten für die Selbsthilfeförderung aufgeführt ist.

Neu ist die Aufteilung der finanziellen Unterstützung in zwei Förderwege. Im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung fördern die Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände auf Bundes-, Landes- und örtlich/regionaler Ebene die Selbsthilfe gemeinschaftlich.



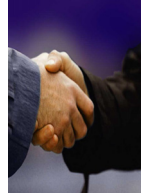
2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 § 20 c SGB V

(1) Die Krankenkassen und ihre Verbände fördern Selbsthilfegruppen und -organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei einer der im Verzeichnis nach Satz 2 aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen im Rahmen der Festlegung des Absatzes 3. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt ein Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei deren gesundheitlicher Prävention oder Rehabilitation eine Förderung zulässig ist; sie haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Vertretung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen zu beteiligen. Selbsthilfekontaktstellen müssen für eine Förderung ihrer gesundheitsbezogenen Arbeit themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend tätig sein.

(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen beschließt Grundsätze zu den Inhalten der Förderung der Selbsthilfe und zur Verteilung der Fördermittel auf die verschiedenen Förderebenen und Förderbereiche. Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vertretungen der Selbsthilfe sind zu beteiligen. Die Förderung kann durch pauschale Zuschüsse und als Projektförderung erfolgen.

(3) Die Ausgaben der Krankenkassen und ihrer Verbände für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 sollen insgesamt im Jahr 2006 für jeden ihrer Versicherten einen Betrag von 0,55 € umfassen; sie sind in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches anzupassen. Für die Förderung auf der Landesebene und in den Regionen



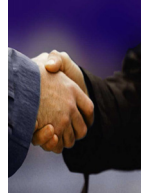
sind die Mittel entsprechend dem Wohnort der Versicherten aufzubringen. Mindestens 50 vom Hundert der in Satz 1 bestimmten Mittel sind für kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung aufzubringen. Über die Vergabe der Fördermittel aus der Gemeinschaftsförderung beschließen die Krankenkassen oder ihre Verbände nach Maßgabe der in Absatz 2 Satz 1 genannten Grundsätze und nach Beratung mit den zur Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe jeweils maßgeblichen Vertretungen von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen. Erreicht eine Krankenkasse den in Satz 1 genannten Betrag der Förderung in einem Jahr nicht, hat sie die nicht verausgabten Fördermittel im Folgejahr zusätzlich für die Gemeinschaftsförderung zur Verfügung zu stellen.

(Stand: 01.07.2008)

Erläuterung:

Die Förderung der Selbsthilfe ist eine gesetzliche Aufgabe der Krankenkassen. Die Höhe der Förderung beziffert der Gesetzgeber mit 0,55 € (für 2006) je Versichertem. Gemäß § 18 Abs. 1 SGB V beläuft sich die Förderhöhe für das Jahr 2008 auf 0,56 €. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel als Regelleistung besteht weiterhin nicht. Vielmehr sieht der Gesetzgeber für die Krankenkassen und ihre Verbände bei der Vergabe von Fördermitteln einen Entscheidungsspielraum sowohl hinsichtlich der Gestaltung der Förderung als auch zur Auswahl der Förderbereiche und -ebenen vor. Mit der Neuregelung der Selbsthilfeförderung sollen insbesondere auch die Kooperationen zwischen Krankenkassen/-verbänden und der Selbsthilfe weiterentwickelt werden.

Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen erfolgt dann, wenn sie sich die Prävention oder Rehabilitation von Versicherten bei bestimmten Erkrankungen zum Ziel gesetzt haben. Prävention ist hier im Sinne von Sekundär- bzw. Tertiärprävention zu verstehen. Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen mit



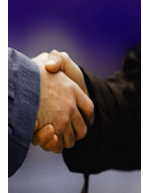
ausschließlich primärpräventiver Zielsetzung werden nicht gefördert, da diese über die Satzungsregelungen der Krankenkassen bezahlt werden. Der Gesetzgeber stellt mit seiner Formulierung einen engen Zusammenhang zu medizinischen Erfordernissen her. Die Ausführungen in diesen Grundsätzen beziehen sich immer auf die gesundheitsbezogene Selbsthilfe.

2.2 Rahmenvorgaben und Leitfaden

Nach der Neufassung der gesetzlichen Grundlagen zur Selbsthilfeförderung (§ 20 c SGB V) durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (GKV-WSG) wurde zum 1. Januar 2008 eine kassenarten-übergreifende Gemeinschaftsförderung und eine krankenkassenindividuelle Förderung eingeführt. Für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung haben sich die Spitzenverbände der Krankenkassen unter Beteiligung der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Rahmenvorgaben zur Förderung der Selbsthilfe verständigt.

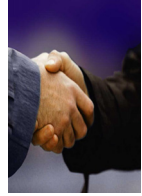
Diese Rahmenvorgaben sind Bestandteil des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung, den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20 c SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 8. September 2008, die in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen und unter Beteiligung der maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe verabschiedet wurde. Hier fanden die gesammelten Erfahrungen aller an der Selbsthilfe in langjähriger Zusammenarbeit beteiligter Institutionen Eingang.

Die Rahmenvorgaben vom 17. September 2007 geben bereits Hinweise zur Gestaltung der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung. Die Ausgestaltung der krankenkassenindividuellen Förderung bleibt hiervon



unberührt. Bereits existierende Formen der Zusammenarbeit zwischen Krankenkassenverbänden und der Selbsthilfe sollen beibehalten und ggf. weiterentwickelt werden. Durch den Verbleib von bis zu 50 Prozent der Fördermittel bei einzelnen Krankenkassen und -verbänden sollen deren eigene Förderaktivitäten und Kooperationen mit der Selbsthilfe gestärkt werden.

Mit den Grundsätzen zur Förderung der Selbsthilfe nach dem SGB V erfüllt der seit dem 1. Juli 2008 zuständige GKV-Spitzenverband den Auftrag des Gesetzgebers, Inhalte und Verfahrensweisen der Selbsthilfeförderung verbindlich zu regeln. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Landesverbände/-vertretungen der Krankenkassen und die jeweiligen Krankenkassen.



3 Umsetzung in Baden-Württemberg

3.1 Vorgeschichte

Zu Zeiten der Kann und Soll-Leistung arbeiteten die Kassen in Baden-Württemberg im Rahmen der Selbsthilfeförderung nur punktuell und im Einzelfall zusammen.

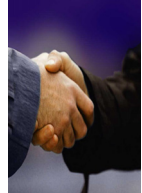
Als sich die Änderungen zum § 20 SGB V abzeichneten wurden in ersten Gesprächen auf Kassenebene Regelungen zur Umsetzung der Gemeinschaftsförderung angedacht. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität sprachen sich die Kassen für die Einrichtung einer dauerhaften Geschäftsstelle bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg aus. Eine effiziente, aber auch den Versichertenanteilen entsprechende, arbeitsteilige Lösung sollte gefunden werden, die Geschäftsstelle zu unterstützen.

3.2 Gründung der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe in Baden-Württemberg

Die Vorstände der Gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg haben sich darauf verständigt, die Umsetzung der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung in Baden-Württemberg so effizient und unbürokratisch wie möglich durchzuführen.

Aus diesem Grund wurde im Dezember 2007 die „ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg“ (nachfolgend ARGE Selbsthilfe BW) gegründet und somit das Ein-Ansprechpartner-Modell für die Selbsthilfe realisiert.

Mitglieder der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg sind:



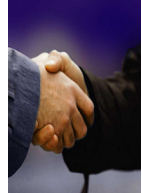
- AOK Baden-Württemberg
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Baden-Württemberg
- Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg
- IKK Baden-Württemberg und Hessen
- Landwirtschaftliche Krankenkassen Baden-Württemberg
- Knappschaft, Regionaldirektion München

Die Geschäftsstelle der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg wurde bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg eingerichtet.

Das Zusammenwirken der Krankenkassen zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung in der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg ist in der Kooperationsvereinbarung vom 23.06.2008 geregelt.

3.3 Kooperationsvereinbarung

Zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung haben die Krankenkassen in Baden-Württemberg die Kooperationsvereinbarung vom 23.06.2008 (Anlage) geschlossen. Diese regelt die Zusammenarbeit der Krankenkassen in der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg und das Mitberatungsverfahren der Vertretungen der Selbsthilfe. Darüberhinaus beinhaltet die Kooperationsvereinbarung nähere Verfahrensregelungen zur Umsetzung des Förderverfahrens in Baden-Württemberg. Damit tragen die Krankenkassen und deren Verbände dazu bei, das Förderverfahren für die Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe, die regionalen Selbsthilfegruppen und die Selbsthilfekontaktstellen zu vereinheitlichen und durch gemeinsam festgelegte Verfahrensregelungen zu vereinfachen.



Die Kooperationsvereinbarung regelt insbesondere die Organisation der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg, die Berechnung der Fördermittel, Form und Umfang der Förderung, Einbindung der Vertretungen der Selbsthilfe, Beratung und Bewilligung der Förderanträge, die Außendarstellung und die Transparenz der Förderentscheidungen.

3.4 Quotierung

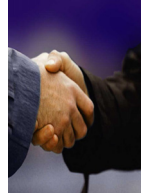
Einigkeit herrschte darüber, dass der Förderschwerpunkt im Land auf der Betroffenenenebene sowie auf der Unterstützung des Ehrenamts liegen soll. Aus diesem Grund entschieden sich die Vorstände der Kassen und der Krankenkassenverbände, die Hälfte der in Baden-Württemberg zur Verteilung anstehenden Gelder der untersten Ebene, d. h. den regionalen Selbsthilfegruppen, zur Verfügung zu stellen. Die zweite Hälfte wurde entsprechend zu gleichen Teilen für die Förderung der Selbsthilfekontaktstellen sowie der Landesorganisationen bereit gehalten (Anlage).

3.5 Förderung auf Landesebene

Die Verteilung der Fördermittel für die Selbsthilfekontaktstellen und die Landesorganisationen der Selbsthilfe erfolgte über die ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg.

Die Vergabe der Fördermittel fand in zwei Förderrunden, der Hauptvergabe im Frühjahr und der Restmittelvergabe im Herbst, statt.

Die entsprechenden Anträge waren an die Geschäftsstelle der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg zu richten, die nach der Entscheidung über die Mittelvergabe die Bewilligungsschreiben verschickte und die Fördermittel an die Selbsthilfekontaktstellen und Landesorganisationen der Selbsthilfe ausbezahlte.



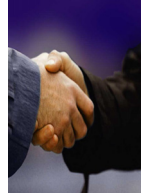
3.6 Regionale Fördergemeinschaften

Für die Förderung der örtlichen Selbsthilfegruppen wurden in Baden-Württemberg 14 regionale Fördergemeinschaften gegründet. Für jede Region ist eine Krankenkasse federführend zuständig. Die Federführung in den Regionen wurde unter den Krankenkassen in Orientierung am Versichertenanteil in Baden-Württemberg aufgeteilt.

Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

AOK Baden-Württemberg	8 Regionen
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Baden-Württemberg	3 Regionen
Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg	2 Regionen
IKK Baden-Württemberg und Hessen	1 Region

Die Zuordnung der einzelnen Regionen ist der Anlage zu entnehmen.



4 Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe

War die Beratung und Einbindung der Selbsthilfe zunächst nur als Vorschlag in den Empfehlungen zur Umsetzung der Selbsthilfeförderung 2003 beinhaltet und als Arbeitskreis "Selbsthilfe und Krankenkassen" in Baden-Württemberg umgesetzt, so wurde mit der Neuordnung der Selbsthilfeförderung nach § 20 c SGB V gesetzlich geregelt, dass demokratisch legitimierte Vertreter der Selbsthilfe beratend von den Kassen bei der Vergabe der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsfördermittel eingebunden werden.

4.1 Demokratisch legitimierte Vertretungen der Selbsthilfe auf Landesebene

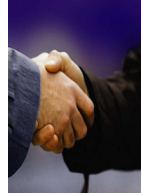
4.1.1 *Historie Arbeitskreis Selbsthilfe*

Seit 2003 trafen sich Kassen und Vertreter der Selbsthilfe auf Einladung der Selbsthilfe regelmäßig zwei Mal jährlich zu einem Austausch. Auf Seiten der Selbsthilfe wirkten die Dachverbände (LAG Selbsthilfe, Paritätischer) sowie die Kontaktstellen durch eine von der LAG KISS benannte Person mit. Ziel war das Förderverfahren für die Selbsthilfe im Land zu vereinfachen.

Wesentliche Ergebnisse dabei waren die Abstimmung von einheitlichen Antragsformularen für die Landesorganisationen sowie die Beratung der Selbsthilfe im Einzelfall. Die Transparenz über das Fördergeschehen wurde durch den rückblickenden Austausch der geförderten Organisationen im Lauf der Jahre ansatzweise verbessert.

4.1.2 *Benennung nach Wahlen durch die Selbsthilfe*

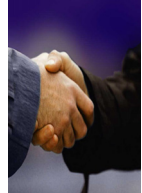
Die o. g. Organisationen der Selbsthilfe wurden um Vertreter der Suchtselbsthilfe erweitert. Jede Gruppierung führte in den eigenen Reihen eine Wahl durch und benannte die gewählten Personen gegenüber der



ARGE Selbsthilfe BW. Für jede Person wurde von der Selbsthilfe gleichzeitig eine Stellvertretung gewählt (Anlage).

4.2 Vertretungen der Selbsthilfe in den Regionen

Da sich die Strukturen der Selbsthilfe auf regionaler Ebene erheblich unterscheiden, wurden die bekannten Ansprechpartner der Selbsthilfe von den regionalen Federführern angesprochen und um die Benennung von vier Vertretern gebeten. Von der ursprünglich anvisierten Idee, im Lauf des Jahres 2008 im gesamten Land von den Dachverbänden der Selbsthilfe regionale Wahlen zu organisieren, wurde Abstand genommen. Sollte in den Regionen kein Sprecherkreis der Selbsthilfe bestehen, boten sich die Dachverbände an, Personen aus Selbsthilfegruppen für diese Aufgaben zu benennen.



5 Förderjahr 2008

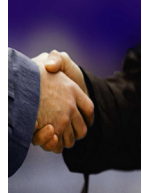
5.1 Vorbereitende Arbeiten der ARGE Selbsthilfe BW

Die Umsetzung des neu eingeführten § 20 c SGB V ging einher mit der Notwendigkeit einer systemischen Veränderung des Fördergeschehens in Baden-Württemberg. Auf vorhandene Strukturelemente konnte nur begrenzt zurückgegriffen werden. Die ARGE Selbsthilfe BW war daher gefordert ein neues Förderverfahren zu entwickeln, Organisationsstrukturen aufzubauen sowie Arbeitsmaterialien zu erstellen. Leitgedanke war ein möglichst unbürokratisches, gerechtes sowie transparentes Fördergeschehen zu gewährleisten. Die Vertreter der Selbsthilfe wurden in die laufenden Prozesse miteinbezogen.

5.1.1 *Antragsformulare, Medien und Informationsveranstaltung*

Da sich die Fördermodalitäten schon in der Vergangenheit von Bundesland zu Bundesland unterschieden, war eine Modifizierung von Vorhandenem oder gar die Einführung eines bundesweit einheitlichen Förderverfahrens nicht umsetzbar. Eine erste Strukturaufgabe der ARGE Selbsthilfe BW stellte die Anpassung der von der Bundesebene bereitgestellten Antragsentwürfe zur Pauschal- und Projektförderung an die baden-württembergischen Erfordernisse und deren Abstimmung mit den Vertretern der Selbsthilfe dar. Die Antragsformulare waren per Post, E-Mail sowie über die jeweiligen Internetseiten der beteiligten Krankenkassenverbände abrufbar. Die Selbsthilfe verteilte die Antragsformulare hauptsächlich über die Selbsthilfekontaktstellen, aber auch über die Verbände. Je nach Erfordernis werden sie jährlich überarbeitet.

Da eine Neueinführung von Strukturen stets mit dem Problem von Informationsdefiziten vieler Beteiligter über deren Inhalte einhergeht, hatte und hat die ARGE Selbsthilfe BW die wichtige Aufgabe, eine breit gefächerte



Kommunikation zu gewährleisten. Der von der ARGE Selbsthilfe BW konzipierte Informationsflyer konnte maßgeblich dazu beitragen, wichtige und wissenswerte Informationen zur Selbsthilfeförderung in alle Ebenen zu transportieren (Anlage).

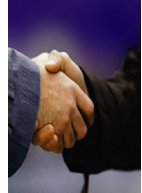
Eigene sowie für die Regionalebene vorbereitete Pressemitteilungen stellten weitere Informationsquellen für die interessierte Öffentlichkeit dar (Anlage).

In zahlreichen Informationsveranstaltungen wurde das neue Förderverfahren bekanntgemacht. Gleichzeitig boten diese Veranstaltungen sowohl den Vertretern der Selbsthilfegruppen und -organisationen wie auch den Krankenkassen ein offenes Forum zum Meinungsaustausch und zur regen Diskussion.

5.1.2 *Geldfluss*

Die Geschäftsstelle der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg berechnete auf der Grundlage der amtlichen Statistik KM 6 Bund (Stand: 01.07. des Vorjahres) wohnortbezogen die Anteile der ARGE-Mitglieder an den Förderbeträgen für die Landesorganisationen der Selbsthilfe, die Selbsthilfekontaktstellen und die örtlichen Selbsthilfegruppen und forderte diese bei ihnen an. Die Techniker Krankenkasse beschloss bereits 2008 sich bundesweit aus der Projektförderung von Selbsthilfegruppen zurückzuziehen. Die dafür veranschlagten Fördermittel wurden der regionalen Pauschalförderung zur Verfügung gestellt.

Die Geschäftsstelle berechnete die Budgets für die regionalen Fördergemeinschaften und teilte diese entsprechend zu. Die Förderbeträge für die Landesorganisationen der Selbsthilfe und für die Selbsthilfekontaktstellen wurden nach der Förderentscheidung von der Geschäftsstelle an die entsprechenden Organisationen ausbezahlt.



5.1.3 *Arbeitshilfe*

Die Federführer sowie die weiteren Krankenkassenvertreter der 14 regionalen Entscheidungsgremien konnten meist auf langjährige Erfahrungen im Bereich der Selbsthilfe zurückgreifen. Es entwickelten sich jedoch Fragen zum Fördergeschehen, die vor Ort nicht eindeutig geklärt werden konnten. Um in ganz Baden-Württemberg einheitliche Entscheidungskriterien zu etablieren, hat die ARGE Selbsthilfe BW in einer so genannten Arbeitshilfe die jeweiligen Problemkomplexe erfasst, um das Förderverfahren 2009 entsprechend zu optimieren (Anlage).

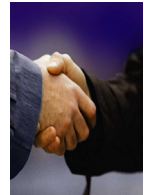
5.2 Förderung der Selbsthilfekontaktstellen

Die Selbsthilfekontaktstellen wurden 2008 mit knapp 500.000 € gefördert. Insgesamt haben 16 Einrichtungen einen Antrag gestellt. Im Rahmen der Arbeitsteilung wurden die vorbereitenden Arbeiten vom vdek vorgenommen.

10 Kontaktstellen erhielten eine Vollförderung, vier Kontaktstellen eine sogenannte Anschubfinanzierung, die es den Stellen ermöglichen soll, ihr Profil und ihren Tätigkeitsrahmen adäquat bis hin zur „vollwertigen“ Kontaktstelle auszubauen. Zwei Anträge wurden abgelehnt.

Bewertungsgrundlagen waren neben den gesetzlichen Bestimmungen die mit den Vertretern der Selbsthilfe abgestimmte Erhebung von Strukturdaten sowie die als valide Förderkriterien definierten Aktivitätenparameter. Grundlegende Fördervoraussetzung war das Vorhandensein von mindestens einer 0,5-Fachkraftstelle.

Die Fördersumme wurde mittels dreier neutral bewertbarer Merkmale berechnet:



Pro Fachkraft	10.000 €
Pro Verwaltungskraft	2.500 €
Pro 50.000 Einwohner	2.750 €

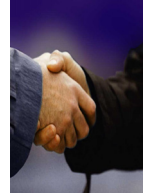
Des Weiteren erhielten die Selbsthilfekontaktstellen eine einmalige Sonderpauschale, die die Nachteile des verzögerten Förderablaufs im ersten Jahr der Neustrukturierung kompensieren sollte. Der Förderkorridor lag bei den etablierten Selbsthilfekontaktstellen zwischen 27.800 € und 69.950 €. Bei der Anschubfinanzierung wurden dreimal je 10.000 € sowie einmal 5.000 € gewährt.

Fünf Selbsthilfekontaktstellen meldeten aufgrund der doch langwierigen Anlaufphase finanzielle Überbrückungsschwierigkeiten an. In diesen Fällen gewährte die ARGE Selbsthilfe BW Abschlagszahlungen, grundsätzlich in der geforderten Höhe, jedoch bis max. 25 % der beantragten Fördersumme.

Da die bereitgestellte Fördersumme nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde, beschloss die ARGE, den verbliebenen Rest von rund 12.000 € in die Förderung der Selbsthilfekontaktstellen im Jahr 2009 einfließen zu lassen.

5.3 Förderung der Landesorganisationen

Insgesamt wurde an die Landesorganisationen der Selbsthilfe der Gesamtbetrag von 589.100 € ausgeschüttet. Das zunächst errechnete Budget von knapp 0,5 Mio. € wurde zur zweiten Vergaberunde um einen Ausgleichsbetrag aus dem GKV-System (ca. 11.500 €) aufgestockt. In einer dritten Vergaberunde, die von den Vertretungen der Selbsthilfe auf Landesebene angeregt und aufgrund der Sondersituation der Neuregelung von der ARGE Selbsthilfe BW beschlossen wurde, wurden 78.350 € einmalig den nicht abgerufenen regionalen Fördermitteln entnommen und zusätzlich an die Verbände ausgeschüttet.



Von den 63 eingegangenen Anträgen, deren Bearbeitung im Rahmen der arbeitsteiligen Vorgehensweise Aufgabe der AOK Baden-Württemberg war, konnte bei 59 Organisationen eine Förderung genehmigt werden. Das Fördervolumen pro Organisation belief sich zwischen 500 € und 50.000 €. Vier in der Startphase befindliche Gruppierungen wurden mit einer Anschubfinanzierung pauschal unterstützt.

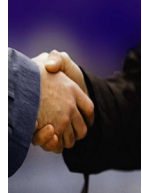
Nicht gefördert werden konnten zwei Dachorganisationen der Selbsthilfe sowie zwei Träger von professionellen Beratungseinrichtungen.

Hauptsächlich strukturelle Kriterien, die beantragte Förderung sowie die nachgewiesenen Aktivitäten bildeten die Basis für den Zuschuss.

Die Aufteilung in insgesamt 7 Förderkategorien (A – F) führte teilweise wegen Überschneidungen bei den Zuordnungen zu Nachfragen, die jedoch geklärt werden konnten. Die Anzahl der angegliederten Selbsthilfegruppen sowie die Mitgliederzahl wurden von der ARGE Selbsthilfe BW dabei stärker gewichtet als die professionellen Strukturen in den Verbänden. Insgesamt bescheinigten die Vertreter der Selbsthilfe der ARGE Selbsthilfe BW Sachkompetenz und Gleichbehandlung bei der Verteilung der quotierten Mittel. Der vorgesehene Förderhöchstbetrag der Kategorie A mit max. 35.000 € wurde mit Zustimmung der Selbsthilfe in einem Fall auf 50.000 € erhöht, um die Größe dieser Organisation und das Verhältnis zu den anderen Verbänden stimmig abzubilden. Vom vorgesehenen Sockelbetrag in Höhe von 3.000 € wurde dann abgewichen, wenn die gewünschte Fördersumme darunter lag oder der gesundheitsbezogene Anteil der Arbeit der Organisation übereinstimmend geringer bewertet wurde.

5.4 Förderung der Selbsthilfegruppen auf regionaler Ebene

Zu Beginn ihrer Arbeit konnten die 14 Federführer in ihren jeweiligen Regionen auf unterschiedlichen Förderstrukturen aufbauen. Nach



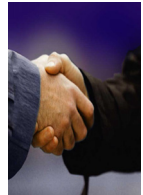
Möglichkeit wurden bestehende Organisationsformen (wie Poolförderung) übernommen und an die neue Rechtslage angepasst.

Die Federführer orientierten sich daneben an den in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Eckpunkten und setzten die Förderung vor Ort selbständig um. Zu ihren Aufgaben gehörten insbesondere

- die Bildung der regionalen Fördergemeinschaft,
- die Durchführung der Vergabesitzung,
- die Erstellung und Versendung der Bewilligungsbescheide,
- die Verwaltung der Fördergelder,
- die Berichterstattung an die ARGE Selbsthilfe BW,
- die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der regionalen Fördergemeinschaft.

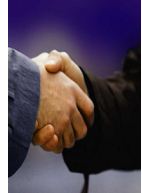
Im Förderjahr 2008 wurden durch die Regionalen Fördergemeinschaften in Baden-Württemberg insgesamt knapp 827.000 € an 1.276 regionale Selbsthilfegruppen ausgezahlt. Dies entspricht einem Ausschöpfungsgrad von 81 % . Keine Aussage kann zur Anzahl der Ablehnungen getroffen werden. Die Förderbeträge für die einzelnen Selbsthilfegruppen bewegten sich in einem Förderkorridor von 50 € bis 4.500 €. Im Mittel sind 92 Selbsthilfegruppen pro Region mit einem durchschnittlichen Betrag von über 600 € pro Gruppe gefördert worden.

In nur wenigen Regionen gelang eine volle Ausschöpfung der zugewiesenen Gelder. Daher wurden am Jahresende die den Sockelbetrag von 12.500 € übersteigenden Restmittel auf die Landesebene übertragen. In einer dritten Vergaberunde wurden diese, wie oben beschrieben, an die Landesorganisationen verteilt.



Die Zusammenarbeit mit den Vertretern aus den Selbsthilfegruppen wurde durchweg als gut beschrieben, während von unterschiedlichen Erfahrungen in der Kooperation mit den Selbsthilfekontaktstellen berichtet wurde.

Detailliertere Informationen zum Fördergeschehen in den Regionen sind im Anhang zu finden.

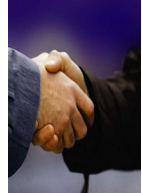


6 Fazit und Ausblick

Die Neuregelung des § 20 c SGB V eröffnete den Krankenkassen und Verbänden wie auch der Selbsthilfe in Baden-Württemberg neue Wege der Zusammenarbeit. Teilweise konnten Kooperationsstrukturen im Land in Form von "Selbsthilfepools" in Städten und Kommunen oder auf Landesebene, dem "Arbeitskreis Selbsthilfe und Krankenkassen", genutzt werden. Trotzdem waren anfangs keine verbindlichen Kenngrößen zur Anzahl und Verteilung der Selbsthilfegruppen und zu deren Bedarf vorhanden.

Erst Ende 2007 konnten sich die gesundheitspolitischen Entscheidungsträger, d. h. die Vorstände der Kassen, auf ein abgestimmtes, arbeitsteiliges Förderverfahren einigen. Die praktische Umsetzung des Förderverfahrens oblag in allen Strukturbereichen und auf allen Ebenen den Mitgliedern der ARGE Selbsthilfe BW. Hilfreiche Arbeitsgrundlagen, wie die Vorlage der Kooperationsvereinbarung auf Bundesebene sowie deren Antragsformulare konnten modifiziert werden. Weitere notwendige Arbeitsschritte waren u. a. die Ausgestaltung der regionalen Fördergemeinschaften, die Bildung von Vergabegremien, die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die Festlegung von Förderkriterien und Arbeitsprozessen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Regelung der Verteilung aller einzubringenden Mittel.

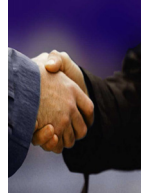
Die Erledigung dieser umfangreichen Aufgaben und die Einbindung der Beteiligten aller Ebenen im Flächenland Baden-Württemberg hatte zur Folge, dass die Fördermittel erst Mitte des Jahres 2008 ausgeschüttet werden konnten.



Mit großer Bereitschaft und hohem Interesse beteiligten sich die Selbsthilfevertreter auf Landes-, wie auf regionaler Ebene an den Prozessen zur Neuordnung der Selbsthilfeförderung. Die bereits vorhandenen demokratisch legitimierten Vertretungen der Selbsthilfe wurden auf Landesebene um die Suchtselbsthilfe erweitert. Auf der regionalen Ebene wurde, wenn möglich, auf bestehende Strukturen zurückgegriffen. Abweichend von den Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und Verbände wurde die Position der Selbsthilfe durch die Erhöhung der Anzahl von VertreterInnen in den jeweiligen Gremien sowie deren erweiterter Beratungsfunktion gestärkt.

Die Vertreter(innen) der Selbsthilfegruppen und Landesorganisationen zeigten sich mit der Durchführung des Förderverfahrens sehr zufrieden, wenngleich sich die eine oder andere Selbsthilfegruppe bzw. Landesorganisation der Selbsthilfe eine höhere Fördersumme gewünscht hätte. Kritisch bewerteten die Selbsthilfevertreter die Zuweisung der Budgets auf die verschiedenen Gruppierungen (Ebenen).

Der Einstieg in die Gemeinschaftsförderung ist 2008 in Baden-Württemberg auch aus Sicht der Kassen durchaus gelungen. In ihrem Bestreben um ein transparentes, wohnortnahes Förderverfahren haben die Kassen insbesondere mit Mitteln wie dem Ein-Ansprechpartner-Modell und der Bildung regionaler Fördergemeinschaften reagiert. Im Erprobungszeitraum von zwei Jahren sollten Erkenntnisse über die Bedarfe der Selbsthilfe in Baden-Württemberg allgemein gewonnen und gleichzeitig eine Stärkung der Betroffenenkompetenz mit den Mitteln aus der Gemeinschaftsförderung erzielt werden. Einigkeit herrschte darüber, dass die Mittel grundsätzlich 2008 verausgabt werden sollten. Daher wurden Gelder ausnahmsweise unterjährig von der Ebene mit der 2008 geringsten Nachfrage auf die Ebene mit dem angemeldet höchsten Bedarf transferiert. Der Erprobungszeitraum sollte auch dazu dienen, um Anpassungen in der Prozesssteuerung vornehmen zu können.



Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Förderung der Selbsthilfe eine gesamtgesellschaftliche und damit auch erkennbar eine Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung bleiben muss. Deshalb darf die Stärkung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die Gesetzlichen Krankenkassen und ihren Verbänden nicht zu einem Rückzug anderer verantwortlicher Kostenträger führen. Vielmehr sollen sich der Bund, die Länder und die Gemeinden mit ihrem finanziellen und infrastrukturellen Engagement auch zukünftig maßgeblich an der Unterstützung und finanziellen Förderung der Selbsthilfe beteiligen. Insbesondere ist hier in der Folge ein vertiefter Dialog mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Landesgesundheitsamt angedacht.

Die ARGE Selbsthilfe BW ist bestrebt mit der Weiterentwicklung des Förderverfahrens den Verwaltungsaufwand weiter zu minimieren, die Transparenz nochmals zu erhöhen und letztlich die Selbsthilfearbeit zum Wohle der Betroffenen voranzutreiben.

7 Anhang

AOK Baden-Württemberg

IKK Baden-Württemberg und Hessen

Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg

Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e.V. /

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. Landesvertretung Baden-Württemberg

LKK Baden-Württemberg

Stuttgart, 03.03.2008

Gemeinsame Pressemitteilung

Selbsthilfeorganisationen in Baden-Württemberg werden mehr gefördert

Zusammenarbeit aller Kassen soll Erfolg sichern

Seine Sorgen mit Gleichgesinnten zu teilen und sich auszutauschen ist Balsam für die Seele. Selbsthilfegruppen unterstützen Betroffene bei krankheitsbedingten Krisen und fördern deren Lebensmut: Nicht umsonst gelten sie als das fünfte Standbein des Gesundheitswesens. Um den rund 6000 gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen in Baden-Württemberg finanziell stärker unter die Arme zu greifen, haben die Verbände aller Krankenkassen in Baden-Württemberg seit Januar 2008 eine Gemeinschaftsförderung unter Federführung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg (LKK) eingerichtet, in welche alle Kassen einzahlen und den Selbsthilfe-Organisationen für 2008 somit rund 2 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Damit setzen die Kassen eine neue Vorgabe des Gesetzgebers um.

Besonders profitieren davon die gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen vor Ort, die mit rund einer Million Euro mehr Fördergelder als bisher erhalten sollen. Dr. Rolf Hoberg, Vorstandsvorsitzender der AOK Baden-Württemberg. "Damit erreichen die Fördermittel besonders die Gruppen, die tagtäglich direkt mit betroffenen Menschen

zusammenarbeiten und wissen, wo der Schuh drückt. Somit können z.B. zusätzliche Veranstaltungen organisiert oder Experten als Referenten eingeladen werden." Je 500.000 Euro sollen den Landesorganisationen der Selbsthilfe und den Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung gestellt werden.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass jede Krankenkasse pro Versicherten einen bestimmten Betrag (Stand 2008: 0,56 Euro) zur Förderung von Selbsthilfegruppen einsetzt. Hierzu Walter Scheller von den Ersatzkassenverbänden: "Insgesamt stehen für Baden-Württemberg rund 4,5 Millionen Euro zur Verfügung. Davon werden 2 Millionen Euro durch die Gemeinschaftsförderung aller Kassen zur Verfügung gestellt, weitere 2,5 Millionen Euro müssen die Kassen für sogenannte „individuelle Projekte“ zur Verfügung stellen." Hierzu können sich Gruppen direkt an eine Kasse wenden, um von dieser finanziell unterstützt zu werden.

Neu gebildete "Regionale Fördergemeinschaften" mit Vertretern aller Kassen dienen den Selbsthilfegruppen vor Ort als direkter Ansprechpartner. Bisherige Fördergemeinschaften bleiben bestehen oder werden entsprechend angepasst. Neue und einheitliche Antragsformulare, die in Zusammenarbeit mit Vertretern der Selbsthilfe entwickelt wurden, minimieren den bürokratischen Aufwand für die Selbsthilfevereine zusätzlich.

Die Antragsformulare werden in den nächsten Tagen unter folgenden Links als Download zur Verfügung stehen.

AOK Baden-Württemberg: www.aok-bw.de

VdAK: www.vdak-aev.de/LVen/BAW/index.htm

LKK: www.lsv.de/bw

IKK Baden-Württemberg und Hessen: www.ikkbw-he.de

BKK: www.bkk-bw.de

Kooperationsvereinbarung
zur kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung der
Selbsthilfe und der Selbsthilfekontaktstellen in Baden-Württemberg
nach § 20 c SGB V

zwischen der/dem

AOK Baden-Württemberg
Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg
IKK Baden-Württemberg und Hessen
LKK Baden-Württemberg
Knappschaft, Verwaltungsstelle München
Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e.V.,
Landesvertretung Baden-Württemberg
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Landesvertretung Baden-Württemberg

Die vorgenannten Krankenkassen und deren Verbände schließen zur Umsetzung des § 20 c Abs. 3 SGB V folgende Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame und einheitliche Förderung der landesweit tätigen gesundheitsbezogenen Selbsthilfeverbände und -organisationen, der Selbsthilfegruppen sowie der Selbsthilfekontaktstellen.

Präambel

Die gesetzliche Grundlage zur Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die Krankenkassen und ihre Verbände gemäß § 20 c SGB V ist zum 01. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die nachstehenden Ausführungen regeln Näheres zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung, zum Zusammenwirken der Krankenkassen und deren Verbände bei der gemeinsamen Förderung und zum Mitberatungsverfahren der Vertretungen der Selbsthilfe in Baden-Württemberg. Damit tragen die Krankenkassen und deren Verbände dazu bei, das Förderverfahren für die Landesverbände / -organisationen der Selbsthilfe, die regionalen Selbsthilfegruppen und die Selbsthilfekontaktstellen zu vereinheitlichen und durch gemeinsam festgelegte Verfahrensregeln zu vereinfachen.

Die „Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe“ in der jeweils geltenden Fassung sowie die „Rahmenvorgaben der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V vom 17. September 2007“ stellen die Basis der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung dar.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die vorgenannten Krankenkassen und deren Verbände gründen zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden gesundheitsbezogenen Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V die ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg (im Weiteren ARGE Selbsthilfe BW) gemäß § 219 SGB V.
- (2) Die ARGE Selbsthilfe BW fördert gesundheitsbezogene Selbsthilfe gemeinsam und einheitlich. Die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung stellt kein Wettbewerbsfeld dar.

§ 2

Organisation der ARGE Selbsthilfe BW

- (1) Die Geschäftsstelle der ARGE Selbsthilfe BW ist bei der LKK Baden-Württemberg angesiedelt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Koordination der ARGE-Sitzungen, der Geldfluss (Einzug und Verteilung) und das Berichtswesen. Die Geschäftsstelle haftet bei der Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber den Kooperationspartnern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die ARGE Selbsthilfe BW fördert die Landesverbände und -organisationen der Selbsthilfe und die Selbsthilfekontaktstellen. Die Anträge nimmt die Geschäftsstelle der ARGE Selbsthilfe BW entgegen und versendet die Bewilligungs- bzw. Ablehnungsschreiben. Die Prüfung auf Vollständigkeit der Anträge, die Vorbereitung und Dokumentation für die Vergabesitzungen übernehmen für die Landesverbände und -organisationen der Selbsthilfe die AOK Baden-Württemberg, jährlich wechselnd mit der VdAK/AEV-Landesvertretung Baden-Württemberg, dem Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg bzw. der IKK Baden-Württemberg und Hessen. Für die Selbsthilfekontaktstellen übernehmen diese Aufgaben die VdAK/AEV-Landesvertretung Baden-Württemberg und die AOK Baden-Württemberg im jährlichen Wechsel.
- (3) Die Förderung der regionalen Selbsthilfegruppen erfolgt in 14 Regionen. Die dauerhafte Federführung durch eine Kasse ist vorgesehen und wird von der ARGE Selbsthilfe BW festgelegt (siehe Anlage 1 - Regionale Fördergemeinschaften -). Für die regionalen Fördergemeinschaften entwickelt die ARGE Selbsthilfe BW Empfehlungen zur Umsetzung der Förderung der Selbsthilfegruppen.

§ 3

Fördermittel der Krankenkassen in Baden Württemberg

- (1) Für die kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung in Baden-Württemberg stellen die Krankenkassen und deren Verbände Fördermittel nach § 20 c SGB V zur Verfügung.
- (2) Die Fördermittel der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung auf Landesebene und regionaler Ebene werden von den Krankenkassen und deren Verbänden entsprechend der vereinbarten Förderquote versichertenbezogen aufgebracht. Die von jeder Kassenart aufzubringenden Fördermittel ergeben sich aus § 20 c Abs. 3 SGB V (siehe Anlage 2 - Förderquoten -).
- (3) Grundlage für die Berechnung der Fördermittel, die jede Kasse bzw. jeder Verband jährlich zur Verfügung stellt, ist die Anzahl der Versicherten nach der amtlichen Statistik KM 6 (Bund). Stichtag ist der 01. 07. des Vorjahres. Für die Förderung auf Landesebene und in den Regionen sind die Mittel entsprechend dem Wohnort des Versicherten aufzubringen.
- (4) Die Geschäftsstelle der ARGE Selbsthilfe BW ruft die auf die jeweilige Kassenart entfallenden Anteile bei den Krankenkassen und deren Verbänden ab und überweist diese zeitnah nach gemeinsamer Beratung der Förderanträge an die jeweiligen Fördermittelempfänger.
- (5) Die Geschäftsstelle der ARGE Selbsthilfe BW weist die Mittel für die regionalen Fördergemeinschaften der federführenden Kasse zu. Der Federführer verwaltet die Gelder und fertigt einen Jahresbericht bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 4

Form und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als Pauschalförderung in Form von Zuschüssen. Die kassenindividuelle Förderung der Selbsthilfe bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Fördermittel besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt und soweit Mittel vorhanden sind.
- (3) Über die Höhe der pauschalen Förderung entscheiden die ARGE Selbsthilfe BW bzw. die regionalen Fördergemeinschaften jeweils im Einzelfall auf Basis der Antragsunterlagen. Die gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe in der jeweils geltenden Fassung sowie die Rahmenvorgaben der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V vom 17. September 2007 einschließlich der von der ARGE Selbsthilfe BW, nach Beratung mit der Selbsthilfe abgestimmten Förderkriterien werden berücksichtigt.

§ 5

Einbindung der Vertretungen der Selbsthilfe

- (1) An den Entscheidungen zur kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung der Landesverbände und -organisationen der Selbsthilfe und der Selbsthilfekontaktstellen wirken die demokratisch legitimierten Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe beratend mit. Sie können mit maximal acht Vertretern an den Vergabesitzungen teilnehmen.
- (2) Die regionalen Fördergemeinschaften werden von maximal sechs regionalen, demokratisch legitimierten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Selbsthilfe beraten. Dabei sind die regionalen Selbsthilfestrukturen angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Beratung und Bewilligung der Förderanträge

- (1) Zur Beratung und Entscheidung der Förderanträge auf Landesebene entsenden die Mitglieder der ARGE Selbsthilfe BW jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- (2) An der Beratung und Entscheidung auf regionaler Ebene nehmen mindestens je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von mindestens drei Kassenarten teil.
- (3) Die Beratung der Förderanträge erfolgt grundsätzlich in zwei Vergabesitzungen, jeweils eine Sitzung im 2. Quartal und eine im 4. Quartal des Förderjahres. Empfehlungsfrist für die Abgabe der Förderanträge für die erste Vergabesitzung ist der 31.3. des Förderjahres, für die zweite Vergabesitzung ist es der 30.9.

des Förderjahres. Es gibt keine Ausschlussfristen. Von diesen Fristen kann auf Beschluss der ARGE-Mitglieder abgewichen werden.

- (4) Über die Förderung der Antragsteller wird mit 2/3-Mehrheit entschieden. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach dem Marktanteil der jeweiligen Kassenart in Baden-Württemberg in Prozent. Die Zahl der Versicherten wird nach der amtlichen Statistik KM 6 (Bund), Stand 01.07. des Vorjahres, berechnet.
- (5) Die erzielten Besprechungsergebnisse werden schriftlich festgehalten.
- (6) Die Geschäftsstelle der ARGE Selbsthilfe BW wird von den Krankenkassen und deren Verbänden auf Landesebenen bevollmächtigt, Bescheide abzusetzen. Bescheide über die Förderanträge für die regionalen Fördergemeinschaften erlässt die federführende Kasse. Dabei findet § 7 dieser Vereinbarung Anwendung.

§ 7

Neutrale Außendarstellung

Mitteilungen über die Förderentscheidungen an die Förderempfänger erfolgen in wettbewerbsneutraler Form.

§ 8

Transparenz

Zur Herstellung von Transparenz werden die Förderentscheidungen dokumentiert und den jeweiligen Vertretungen der Selbsthilfe zur Verfügung gestellt. Datenschutzrechtliche Vorgaben werden berücksichtigt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vereinbarungspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vereinbarungsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben am nächsten kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung und der sonstigen rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

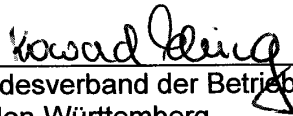
- (2) Eine Kündigung der Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich, erstmals zum 31.12.2008.
- (3) Die Kündigung eines Vertragspartners berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung unter den übrigen Vertragspartnern.

Stuttgart, Kornwestheim, Ludwigsburg, München, den 23.06.2008



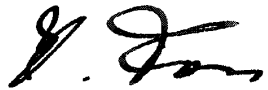
AOK Baden-Württemberg
Dr. Christopner Hermann
Stv. Vorsitzender des Vorstandes





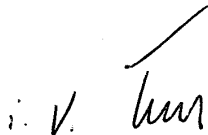
Landesverband der Betriebskrankenkassen
Baden-Württemberg





IKK Baden-Württemberg und Hessen





Landwirtschaftliche Krankenkasse
Baden-Württemberg

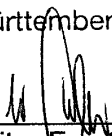




Knappschaft, Verwaltungsstelle München



Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e. V.,
Landesvertretung Baden-Württemberg
Walter Scheller
Leiter der VdAK/AEV-Landesvertretung
Baden-Württemberg



AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Landesvertretung Baden-Württemberg
Walter Scheller
Leiter der VdAK/AEV-Landesvertretung
Baden-Württemberg

Anlage 1

Kooperationsvereinbarung vom 23.06.2008

Regionale Fördergemeinschaften

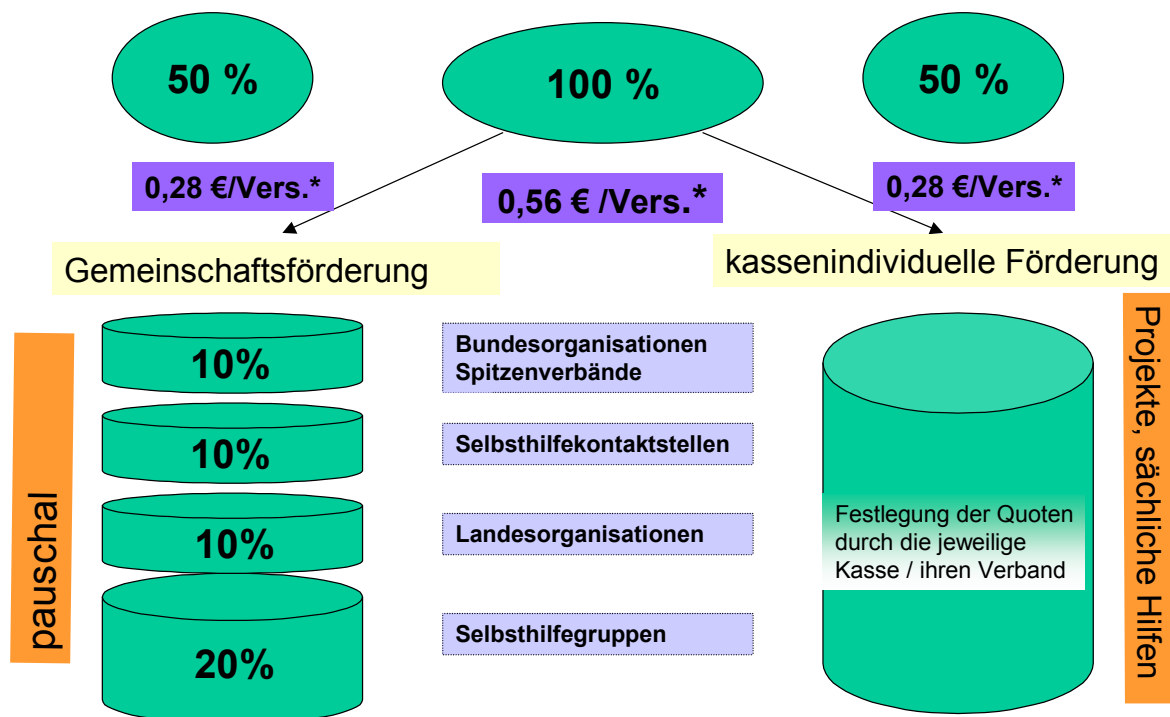
Regionen in BW	Federführende Kasse/-verband	Adresse
Bodensee-Oberschwaben	AOK	AOK Bodensee-Oberschwaben Welfenstr. 2 88212 Ravensburg
Heilbronn-Franken	AOK	AOK Heilbronn-Franken Allee 72 74072 Heilbronn
Hochrhein-Bodensee	BKK	LV der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg Stuttgarter Straße 105 70806 Kornwestheim
Ludwigsburg-Rems-Murr	AOK	AOK Ludwigsburg-Rems-Murr Gottlob-Molt-Str. 1 71636 Ludwigsburg
Mittlerer Oberrhein	DAK	DAK Karlsruhe Gartenstr. 78 76135 Karlsruhe
Neckar-Alb	AOK	AOK Neckar-Alb Olgastraße 7 72574 Bad Urach
Neckar-Fils	AOK	AOK Neckar-Fils Schöllkopfstraße 61 73230 Kirchheim/Teck
Nordschwarzwald	AOK	AOK Nordschwarzwald Zerrennerstr. 49 75172 Pforzheim
Ostwürttemberg	IKK	IKK Baden-Württemberg und Hessen Regionaldirektion Ostwürttemberg Curfeßstr. 4-6 73430 Aalen

Rhein-Neckar-Odenwald	BARMER	BARMER Regionalgeschäftsstelle Steubenstr. 72-74 68199 Mannheim
Schwarzwald-Baar-Heuberg	AOK	AOK Schwarzwald-Baar-Heuberg Karlstr.2 78532 Tuttlingen
Stuttgart-Böblingen	AOK	AOK Stuttgart-Böblingen Breitscheidstr. 20 70176 Stuttgart
Südlicher Oberrhein	BARMER	BARMER Heinrich-von-Stephan-Str.5 79100 Freiburg
Ulm-Biberach	BKK	LV der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg Stuttgarter Straße 105 70806 Kornwestheim

Anlage 2

Förderquoten

Selbsthilfeförderung GKV Baden-Württemberg § 20 c SGB V



*) Der Betrag von 0,56 € ist die Quote für das Jahr 2008. Ab dem Jahr 2009 sind die Beträge entsprechend § 20 c Abs. 3 SGB V anzupassen.

Legitimierte Selbsthilfevertreter für die Vergabesitzungen 2008 auf Landesebene

Gesundheitstreffpunkt Mannheim	Frau Bärbel Handlos	Alphornstr. 2a	68169 Mannheim
KISS Stuttgart	Frau Hilde Rutsch	Marienstr. 9	70178 Stuttgart
Der Paritätische BW	Frau Regina Steinkemper	Haußmannstr. 6	70188 Stuttgart
Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe	Frau Maia Schlenk	Hindenburgstr. 19a	89150 Laichingen
Amsel LV BW	Herr Helmut Geiger	Regerstr. 18	70195 Stuttgart
Diakonisches Werk Baden für BWAG Sucht	Frau Martina Thrän	Vorholzstr. 3	76137 Karlsruhe
Badischer Blinden- u. Sehbehindertenverband	Herr Dr. Klaus Wolff	Augartenstr. 55	68165 Mannheim
LAG Selbsthilfe BW	Herr Alexander Zoller	Rotebühlstr. 133	70197 Stuttgart

Stand 2008

Merkblatt zur Durchführung der Kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung in den Regionalen Fördergemeinschaften Baden-Württemberg

1. Einladung der Mitglieder (je ein Vertreter jeder Kassenart-/verband)
 - a. Vergabetermine abstimmen
 - b. Bewerbung der Gemeinschaftsförderung
 - c. Bearbeitung der Anträge
 - d. Moderation der Sitzungen; Protokolle
 - e. Vertretungen der Selbsthilfe benennen lassen (ggf. mit Hilfe der Verbände)
 - f. Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfekontaktstellen vor Ort
 - g. Geschäftsordnung bei Bedarf
2. Durchführung der Vergabesitzung
 - a. Vorstellung der aufbereiteten Anträge (anhand einer Vorlage in Listenform und Mitführen der Antragsunterlagen für den Bedarfsfall)
 - b. Beratung durch die Vertreter/ -innen der Selbsthilfe
 - c. Abstimmung über Förderung dem Grunde und der Höhe nach durch die Vertreter/ -innen der Krankenkassen gemäß Stimmanteil
 - d. Protokollierung der Entscheidung
3. Bewilligungsbescheide erstellen und versenden
 - a. abgestimmter Briefkopf unter Benennung der Mitglieder der Regionalen Fördergemeinschaft (AOK-Bezirksdirektion, die regionale Vertretung des VdAK/AEV – z.B. BARMER, DAK oder TK, Landesverband der BKKs, IKK, LKK Baden-Württemberg, Knappschaft Verwaltungsstelle München)
 - b. wettbewerbsneutraler Auftritt
4. Verwaltung des Fördertopfes (evtl. virtuell)
 - a. Berechnung der Mittel erfolgt über die ARGE Geschäftsstelle
 - b. Zuteilung erfolgt kassenindividuell
 - c. Informationen, die alle Fördergemeinschaften betreffen, erfolgen durch die Geschäftsstelle
 - d. Verantwortung in Bezug auf Aktualität des Kassenstandes
5. Berichtswesen für die ARGE Selbsthilfeförderung Baden-Württemberg (Vorlagen werden geliefert)
 - a. Excelliste
 - b. Jahresschluss
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der regionalen Fördergemeinschaft
 - a. ggf. nach Vorlage oder eigenständig unter Beachtung der Wettbewerbsneutralität

7. Sonstiges

- a. Kein Verwaltungskostenersatz für die Mitarbeit beim Förderprocedere möglich
- b. bei Fragen und Problemen- die Region betreffend – Lösungen erarbeiten /abstimmen mit den Kassenvertretern
- c. bei Fragen und Problemen allgemeiner Art – Kontakt zum Verband bzw. HV oder direkt zur ARGE Geschäftsstelle

Arbeitshilfe zum Förderverfahren 2009

Häufig gestellte Fragen aus den Regionen

Fragen/Probleme	Antworten/Lösungen
Wie kommen die Selbsthilfevertretungen zustande? Wahl auf Regionalebene? Benennung durch LV?	Die Mitglieder der Regionalen Fördergemeinschaft akzeptieren grundsätzlich vorhandene, regionale Vertreter der Selbsthilfe, die benannt werden und insistieren nicht im Namen der Dachverbände. Gewünscht wird möglichst die Abbildung der Regionalität (Vertr. aus verschiedenen Landkreisen). Eine Einmischung der Kassen findet nicht statt, da keine rechtliche Grundlage besteht und auch keine Notwendigkeit.
Abgrenzung Pauschal-/Projektförderung	Arbeitshilfe Pauschalförderung = finanzielle Unterstützung (Zuschüsse) der originären, gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit darunter fallen insbesondere: - regelmäßige Gruppentreffen, Gesprächskreise, Erfahrungsaustausch und die damit verbundenen Kosten, z.B. Raummiete und Nebenkosten - Büroausstattung und Sachkosten, darunter fallen insbesondere PC, Beamer, Drucker, Büromöbel, Kopien, Porto- und Telefongebühren. - Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildungen und Schulungen (einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten), die für Organisation und Verbandsarbeit und administrative Tätigkeiten (z.B. kaufmännische Weiterbildung, Vereinsrecht, PC-Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit und Rhetorik) abzielen. - Durchführung von und Teilnahme an Gremiensitzungen, Arbeitsgruppen und Mitglieder- bzw. Jahresversammlungen, einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten. - regelmäßig erscheinende Informationsschriften einschließlich deren Verteilung, z.B. Mitgliederbrief - Pflege Internetauftritt

	Für die genannten originären Aufgaben und Aktivitäten der Selbsthilfe sind selbstverständlich Personal- und Sachaufwendungen erforderlich, die durch die Pauschalförderung bestritten werden können. Anträge, die ausschließlich auf Personalstellenförderung lauten, können nicht berücksichtigt werden. Förderfähig sind lediglich die Aufgaben/Aktivitäten der Selbsthilfe. <u>Nicht förderfähig sind:</u> - Ausflüge und Urlaubsreisen - Kino-, Konzert- und Theaterbesuche - Aktivitäten, die sich auf die Erforschung von Krankheiten, ihrer Ursachen und die Behandlung beziehen Ausnahme: Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf Weiterbildungscharakter oder Maßnahmen zur Krankheitsbewältigung (siehe auch Projektförderung). Maßnahmen, die bereits zum Leistungskatalog der GKV gehören, insbesondere: - Patientenschulungsmaßnahmen - Funktionstraining und Rehabilitationssport - Nachsorgemaßnahmen gemäß § 43 f SGB V - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX) - Soziotherapie (§ 37a SGB V) - Therapiegruppen gemäß § 27 ff. SGB V (z.B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächstherapie, Ergotherapie) - Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§ 20 SGB V)
Abgrenzung Projekt-/Pauschalförderung	Arbeitshilfe Projektförderung =gezielte, zeitlich begrenzte Förderung einzelner, inhaltlich abgegrenzter Vorhaben und Aktionen zur Krankheitsbewältigung. darunter fallen beispielsweise: - Veranstaltungen, z.B. Sachkostenzuschuss, Zuschuss zu Honorarkosten für Referenten, Selbsthilfetage - Erstellung und Veröffentlichung von neuen Informationsmaterialien, z.B. Faltblätter, Mitgliederbriefe, Einladungen, Plakate, Bücher und Broschüren einschließlich deren Verteilung - die erstmalige Erstellung eines Internetauftritts - Krankheitsbezogene Weiterbildungen/Seminare

	- infrastrukturelle Hilfen durch die Krankenkasse z.B. Referententätigkeit eines/r Krankenkassenmitarbeiter/-in, Räume, Druckmaterial, Versandaktionen und Medienerstellung <u>Nicht förderfähig sind:</u> - Ausflüge, Urlaubsreisen - Kino-, Konzert- und Theaterbesuche - Aktivitäten, die sich auf die Erforschung von Krankheiten, ihrer Ursachen und die Behandlung beziehen Ausnahmen: Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf Weiterbildung oder Maßnahmen zur Krankheitsbewältigung.
Abgrenzung Selbsthilfe – Reha -/ Funktionssport	Reha -/ Funktionssport ist nicht förderfähig, wie z.B. Herzsportgruppe Im Zweifelsfall: Einzelfallbetrachtung!!
Unterscheidung zwischen Selbsthilfegruppenarbeit und Beratung von und für Betroffene	Voraussetzung für eine Förderung ist der Erfahrungsaustausch in der Gruppe durch Betroffene und/oder deren Angehörige.
Haushaltsplan bei Förderanträgen über 500,00/1.000,00 Euro?	Es wurde ein Beiblatt zum Antrag von der AOK BW erarbeitet zur Abstimmung mit den Vertretern der Selbsthilfe für Pauschalförderanträge > 1.000 €, in dem eine erweiterte Begründung und die Erstellung eines Haushaltsplans gefordert wird.
Wie kann eine Nachförderung in der 2. Vergaberunde erfolgen? Mit oder ohne 2. Antrag? Nur nach Einspruch?	Um das Ziel der Mittelausschöpfung zu erreichen sind zunächst die Neuanträge, dann die zurückgestellten und gekürzten Anträge (ohne Sachgrund) erneut zu bewerten. Ein Einspruch oder Neuantrag ist nicht nötig - Selbsthilfeförderung auf der unteren Ebene, überwiegend von Ehrenamtlichen ausgeübt, soll möglichst unbürokratisch abgewickelt werden. Empfehlung: Betrachtung der Menge der Anträge unter den Aspekten: - gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppe - Antragshöhe im Rahmen des Korridors - Bewilligung in Höhe des Antragsvolumens (bei identischer Höhe HH-Volumen und Förderhöhe; Abzug eines fiktiven Eigenanteils von ca. 10 %) - vergleichbare Behandlung der Anträge innerhalb der Region.

Sind Selbsthilfegruppen förderfähig, die von Ärzten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten etc. geleitet werden?	Grundsätzlich sind in diesen Fällen Einzelentscheidungen zu treffen. Empfehlung: Abklären, ob ehrenamtliche Ausübung oder Tätigkeit im Rahmen eines beruflichen Auftrages.
Sind Trauergruppen, Verwaiste Eltern, Suizidgruppen, Mobbing-Opfer, Missbrauchs-Opfer etc. förderfähig?	Diese Gruppen können, wenn es in der Gruppenarbeit hauptsächlich um die Bearbeitung der Folgeerkrankungen geht, gefördert werden.
Sind Selbsthilfegruppen für Pflegende Angehörige förderfähig?	grundsätzlich sind Selbsthilfegruppen von Betroffenen und Angehörigen nur dann förderfähig (z. B. Angehörigengruppen; Elternkreise etc.), wenn sie die Zielsetzung <u>Prävention (im Sinne von Sekundärprävention) bzw., Rehabilitation eines Krankheitsbildes</u> verfolgen.
Sind Sammelanträge zulässig?	Nur in Ausnahmefällen, da keine Transparenz im Bewilligungsverfahren besteht.
Was passiert mit Fördergeldern, wenn sich Gruppen nach der Förderung auflösen?	Rückforderung nur bei Beträgen über 1000 € angedacht; Problematik des Nachweises; differenziertere Betrachtung nach weiterer Diskussion in AG
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Selbsthilfegruppe eine Anschubfinanzierung erhalten?	Mehrere Interessenten (< 6 werden akzeptiert), die sich bereits (ein) einige Male getroffen haben müssen; - empfohlene Förderhöhe (300 – 500 €); - sonstige Voraussetzungen: Zuordnung zu Krankheitsbild; Zielsetzung; Offenheit für neue Mitglieder, etc. müssen vorhanden sein
Auf welcher Ebene werden überregionale Gruppen gefördert?	Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung folgender Optionen: - wo liegt der Arbeitsschwerpunkt der Gruppe? - ist die Absprache mehrerer regionaler Fördergemeinschaften notwendig? - kann eine Förderung auf Landesebene erfolgen (übernimmt die Gruppe auch Verbandsfunktionen)?

ARGE Geschäftsstelle Selbsthilfe BW/23.01.2009
Antworten nach Abstimmung mit den ARGE- Mitgliedern auf Landesebene: 04.02.2009/R.Ehnis

Flyer

Für die Förderung der Selbsthilfegruppen wurde Baden-Württemberg in 14 Regionen aufgeteilt:

Für jede Region ist eine federführende Krankenkasse für die Antragsannahme zuständig.

Badense-Oberschwaben
AOK Baden-Württemberg
Welfenstr. 2, 88212 Ravensburg
Telefon 0751 371-191

Heilbronn-Franken
AOK Heilbronn-Franken
Allee 72, 74072 Heilbronn
Telefon 09341 940-165

Hochrhein-Bodensee
Landesverband der Betriebskrankenkassen
Baden-Württemberg e. V.
Gartenstr. 13, 70806 Kornwestheim
Telefon 07154 1316-0

Ludwigsburg-Rems-Murr
AOK Ludwigsburg-Rems-Murr
Gottlob-Moll-Str. 1, 71636 Ludwigsburg
Telefon 0711 957980-111

Mittlerer Oberrhein
DAK Karlsruhe
Gartenstr. 78, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 98030

Neckar-Alb
AOK Neckar-Alb
Europastr. 4, 72072 Tübingen
Telefon 07125 1502-710

Neckar-Fils
AOK Neckar-Fils
Platz der Einheit 13, 73730 Esslingen
Telefon 07021 721-287

Nord-Schwarzwald
AOK Nord-Schwarzwald
Zerrennerstr. 49, 75172 Pforzheim
Telefon 07231 381-236

Ost-Württemberg
IKK Baden-Württemberg und Hessen
Regionaldirektion Ost-Württemberg
Curfestr. 44b, 73430 Aalen
Telefon 07361 5712-110

Rhein-Neckar-Odenwald
BARMER Regionales Geschäftsstelle
Rhein-Neckar-Odenwald
Telefon 018 500 31 129

Schwarzwald-Baar-Heuberg
AOK Schwarzwald-Baar-Heuberg
Schwenninger Str. 1/2
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon 07461 704-108

Stuttgart-Böblingen
AOK Stuttgart-Böblingen
Breitscheidstr. 20, 70176 Stuttgart
Telefon 0711 2069-6096

Südlicher Oberrhein
BARMER Freiburg
Hauptstr. 10, 79100 Freiburg
Telefon 018 500 291 130

Ulm-Biberach
Landesverband der Betriebskrankenkassen
Baden-Württemberg
Stuttgarter Str. 105, 70806 Kornwestheim
Telefon 07154 1316-0

Haben Sie weitere Fragen zur Selbsthilfelförderung durch die Krankenkassen in Baden-Württemberg?

Rufen Sie uns gerne an. Die in dieser Mappe aufgeführten Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Selbsthilfelförderung viel Erfolg!

Die Krankenkassen und ihre Verbände in Baden-Württemberg

Ihre Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

Wenn Sie weitere Fragen zu Fördermöglichkeiten oder –verfahren haben, rufen Sie uns einfach an:

AOK Baden-Württemberg
Luzia Ehardt-Beer
Heilbronner Str. 184, 70191 Stuttgart
Telefon 0711 2593-724
Luzia.Ehardt-Beer@bw.aok.de

Katrin Törck
Heilbronner Str. 184, 70191 Stuttgart
Telefon 0711 2069-4839
katrin.torck@bw.aok.de
www.aok-bw.de

Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg
Stuttgarter Str. 105, 70806 Kornwestheim
Telefon 07154 1316-301
vhardt@bkk-bw.de
www.bkk-bw.de

IKK Baden-Württemberg und Hessen
Anke Lindner
Schlachthofstr. 3, 71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 9404-197
Anke.Lindner@IKKBWHE.de
www.ikkbwhe.de

Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e. V.
Landesvertretung Baden-Württemberg
Christophstr. 7, 70178 Stuttgart
Telefon 0711 23954-42
Martina.Schicklering@vdiak-aew.de
www.vdiak-aew.de

IKK Baden-Württemberg
Sabine Banhardt
Vogelrainstr. 25, 70199 Stuttgart
Telefon 0711 966-2279
Sabine.Banhardt@bw.lsv.de
www.lsv.de/bw/

Knappschaft
Verwaltungsstelle München
Birgit Pelikan
Friedrichstr. 19, 80801 München
Telefon 089 38175-155
Birgit.Pelikan@kbs.de
www.knappschaft.de

Selbsthilfelförderung in Baden-Württemberg

Die Krankenkassenverbände informieren

Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen in Baden-Württemberg

Die Förderung der Selbsthilfe ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Daher sollen sich die öffentliche Hand, die Sozialversicherungsträger und die privaten Krankenkassen an ihr beteiligen. Die Krankenkassen in Baden-Württemberg fördern seit Jahren Aktivitäten von Selbsthilfegruppen/-organisationen im Gesundheitsbereich durch finanzielle Hilfe, die Bereitstellung von Räumen und Materialien sowie fachliche Beratung.

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und kassenindividuelle Förderung

Mit der Novellierung der gesetzlichen Grundlage zur Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V gibt es ab 1. Januar 2008 eine Kassenartenübergreifende und kassenkassenindividuelle Förderung.

Mit der kassenartenübergreifenden Förderung unterstützen die Krankenkassen in Baden-Württemberg gemeinsam und einheitlich die Selbsthilfegruppen, die Landesverbände bzw. -organisationen und die Selbsthilfekontaktstellen im Land Baden-Württemberg pauschal. Die legitimierten Vertretungen der Selbsthilfe wirken bei der Vergabe dieser Fördermittel beratend mit. Die „Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe“ definieren die Pauschalförderung als „finanzielle Unterstützung der originären, gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit“.

Die Pauschalförderung beinhaltet Zuschüsse zur Informations- und Beratungstätigkeit, z. B.:

- Regelmäßige Gruppentreffen
- Büroausstattung und Sachkosten (PC, Drucker, Büropapier, Post, Telefonkosten)
- Fortbildungen oder Schulungen, die auf die Befähigung zur Verbandsarbeit und auf administrative Tätigkeiten abzielen (z. B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen, Rhetorik)
- Durchführung von Gremiensitzungen gemäß Satzung
- Regelmäßig erscheinende Verbandsmedien (z. B. Mitgliederzeitschriften und Flyer einschließlich deren Verteilung)
- Pflege des Internetauftritts

Neben der gemeinsamen Pauschalförderung gibt es die Möglichkeit der „reinen“ Projektförderung, die allerdings kassenindividuell durchgeführt wird und gesondert zu beantragen ist.

Die Projektförderung erstreckt sich auf die zeitlich begrenzte Förderung einzelner, inhaltlich abgegrenzter Vorhaben wie:

- Veranstaltungen
- Krankheitsbewältigung Seminare
- Veröffentlichung neuer Broschüren oder Bücher

Welche Gruppe / Organisation kann eine Förderung erhalten?

Vor einer Förderung muss eine Selbsthilfegruppe/-organisation von den Krankenkassen als förderungswürdig anerkannt worden sein. Grundlage hierfür sind die bundesweit einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Förderungswürdig sind Selbsthilfegruppen, deren Aktivitäten der gemeinsamen Bewältigung von Krankheiten und/oder psychischen Problemen dienen, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Unter anderem müssen eine kontinuierliche Gruppenarbeit und die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder gewährleistet sein.

Selbsthilfeorganisationen müssen unter anderem eine kontinuierliche Verbandsarbeit mit überprüfbarer Kassentätigkeit und Betreuung der angeschlossenen Selbsthilfegruppen nachweisen können.

Bis wann sollte der Förderantrag gestellt sein und wann wird darüber entschieden?

Pauschale Förderung

Die Pauschalförderung im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung erfolgt kontinuierlich in Förderunden: der Herbstvergabe im Frühjahr und der Restmittelvergabe im Herbst eines Jahres.

Wie wird die Förderung beantragt?

Nachdem eine Selbsthilfegruppe anerkannt worden ist, kann sie bei einer der gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg ihren Antrag auf Pauschalförderung ihrer Aktivitäten einreichen. Antragsformulare sind bei jeder Krankenkasse sowie bei den Landesorganisationen der Selbsthilfe erhältlich.

Anträge auf kassenindividuelle Förderung einzelner Projekte erhalten Sie direkt von der Krankenkasse, bei der Sie diese Förderung beantragen möchten. Auch bezüglich anderer Förderungsmöglichkeiten (z. B. Bereitstellung von Räumen, Anfertigen von Fotokopien und Beratung) sprechen Sie bitte die Krankenkasse Ihrer Wahl an.

Die folgenden Krankenkassenverbände und Krankenkassen in Baden-Württemberg haben eine ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg gegründet:

- AOK Baden-Württemberg
- Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg
- LKK Baden-Württemberg und Hessen
- LKK Baden-Württemberg
- Knappschaft, Verwaltungsstelle München
- VdAK/AEV-Landesvertretung Baden-Württemberg

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Anträge auf kassenartenübergreifenden Förderung der Landesverbände bzw. -organisationen und der Selbsthilfekontaktstellen in Baden-Württemberg sind bei der Geschäftsstelle der „ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg“ einzureichen. Die Anschrift lautet:

c/o LKK Baden-Württemberg
Sabine Banhardt
Vogelrainstr. 25, 70199 Stuttgart
Telefon 0711 965-2279
Sabine.Banhardt@bw.lsv.de

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V in Baden-Württemberg der Landesorganisationen

	Organisationsname	Straße + Hausnummer	PLZ	Stadt	seit	Zahl der Mitglieder	Zahl der SHGs	Gesamt-förderung 2008
1.	ADHS Landesverband Baden-Württemberg	Tiergartenstr. 29a	71032	Böblingen	2008	280	17	3.500,00 €
2.	Aids-Hilfe Baden-Württemberg e.V.	Haußmannstr. 6	70188	Stuttgart	1987	13 örtl. Vereine	40	20.000,00 €
3.	Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.	Hohe Str. 18	70174	Stuttgart	1994	780	134	35.000,00 €
4.	AMSEL LV der DMSG in Baden-Württ.	Regenstr. 18	70195	Stuttgart	1974	8698	60	35.000,00 €
5.	Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen für Suchtkranke e.V. Region Heilbronn-Franken	Beilsteinstr. 20	74523	Schwäbisch Hall	1976	300	14	5.000,00 €
6.	Arbeitsgemeinschaft Spina bifida u. Hydrocephalus (ASBH) Landesverband Baden-Württemberg	Hartliebstr. 6	72636	Frickenhäuser	1988	600	9	2.500,00 €
7.	Arbeitskreis trauernde Eltern und Geschwister in Baden-Württemberg ATEG-BW	Justinus-Kerner-Str. 5	72072	Tübingen	2001	80		500,00 €
8.	Baden-Württembergische Landesvereinigung für Eltern/ Angehörigenkreise Drogenabhängiger und Drogengefährdeter e.V.	Hummelberg 8	78727	Oberndorf	2002	12-30 pro Elternkreis	19	9.000,00 €
9.	Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation gGmbH	Renchtalstraße 14	77871	Renzen	2006	162	21	abgelehnt

	Organisationsname	Straße + Hausnummer	PLZ	Stadt	seit	Zahl der Mitglieder	Zahl der SHGs	Gesamt-förderung 2008
10.	Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein	Augartenstr. 55	68165	Mannheim	1900	500	9	11.000,00 €
11.	Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Rollinstr. 28	88400	Biberach/Riß	1908	573	(14Ver/ 27BGs) 94 SHGs	12.000,00 €
12.	Blinden- und Sehbehindertenverband Ost-Baden-Württemberg e.V.	Fritz-Elsas-Str.38	70174	Stuttgart	1909	1476	24	15.000,00 €
13.	Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.	Wölflinstr. 13	79104	Freiburg	1948	617	5	11.000,00 €
14.	Bundesselbsthilfeverband Kleinwüchsiger Menschen e.V. - Landesverband Baden- Württemberg	Kochelseeweg 37	70378	Stuttgart	1973	59	0	1.600,00 €
15.	Bundesverband für Osteoporose e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Buckmatten 22	79369	Grenzach	2000	615	20	4.000,00 €
16.	BV Polio e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Eulenbühlweg 4	70437	Stuttgart	2000	307	5	3.500,00 €
17.	Cochlear Implant Verband Baden- Württemberg e.V.	Wiesenäckerstr. 34	70619	Stuttgart	1997	164	8	9.000,00 €
18.	Dt. Diabetiker Bund Landesverband Baden-Württemberg	Kriegsstr. 49	76133	Karlsruhe	1975	5548	170	24.900,00 €
19.	Dt. Gesellschaft für Muskelkranke e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Neckarwestheimer Str. 6	74348	Lauffen	1981	1287	14	15.000,00 €
20.	Dt. Guttempler-Orden Distrikt Baden-Württemberg e.V.	Virchowstr. 18	89518	Heidenheim	1950	208	26	5.000,00 €
21.	Dt. ILCO Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Haußmannstr. 6	70188	Stuttgart	1978	1246	13	5.000,00 €
22.	Dt. Morbus Crohn/Colitis Ulcerosa Vereinigung e.V. LV Baden- Württemberg	Im Mehl 9	74635	Kupferzell	1987	3107	55	8.500,00 €

	Organisationsname	Straße + Hausnummer	PLZ	Stadt	seit	Zahl der Mitglieder	Zahl der SHGs	Gesamt-förderung 2008
23.	Dt. Narkolepsie Gesellschaft e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Wacholderweg 12/1	75397	Simmozheim	1995	159	9	8.500,00 €
24.	Dt. Parkinson Vereinigung e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Remchinger Str. 16	76307	Karlsbad	1990	2665	45	10.150,00 €
25.	Dt. Patienten Schutzbund LV Baden-Württemberg e.V.	Schillerstr. 23	88239	Wangen i. Allgäu	2005	65	0	750,00 €
26.	Dt. Syringomyelie und Chiari Malformation Landesgruppe Baden- Württemberg e.V.	Kirchweg 4	89155	Erbach	2006	105	4	3.500,00 €
27.	Dt. Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Richterstr. 16	70567	Stuttgart	1983	1900	52	2.500,00 €
28.	Elternhilfe für Kinder mit Rett-Syndrom in Deutschland e.V. Regionalgruppe Baden- Württemberg	Josefstr. 31	76473	Iffezheim	2004	70	1	800,00 €
29.	Elterninitiative Herzkranker Kinder e.V. (ELHKE e.V.), Tübingen	Albert-Schweitzer- Str. 12	72810	Gomaringen	1986	350		3.500,00 €
30.	Fibromyalgie-Selbsthilfeverband Baden- Württemberg e.V.	Haußmannstr. 6	70188	Stuttgart	2001	355	22	15.000,00 €
31.	Frauenselbsthilfe nach Krebs Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Schwenninger Str. 24	78652	Deisslingen	1979	8600	89	30.000,00 €
32.	Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Baden e.V.	Adlerstr. 31	76133	Karlsruhe	1975	800	80	12.000,00 €
33.	Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Landesverband Württemberg e.V.	Hindenburgstr. 19 A	89150	Laichingen	1956	1974Mitgl. 3210 TN	118 FK 263 SHGs	19.000,00 €
34.	Gesellschaft für Osteogenesis imperfecta Betroffene e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Kirchgasse 1	72401	Haigerloch	1991	155	1	3.500,00 €

	Organisationsname	Straße + Hausnummer	PLZ	Stadt	seit	Zahl der Mitglieder	Zahl der SHGs	Gesamt-förderung 2008
35.	Krebsverband Baden-Württemberg e.V.	Adalbert-Stifter-Str. 105	70437	Stuttgart	1973	5760	72 (unabhängig)	32.000,00 €
36.	Kreuzbund Diözesanverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Oberau 21	79102	Freiburg	1977	245	35	6.400,00 €
37.	Kreuzbund Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V.	Wacholderstr. 13	71723	Großbottwar	1975	1040	98	7.000,00 €
38.	Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V.	Friedenstr. 43	75015	Bretten	2002		über 40	Rücknahme des Antrags
39.	Landesnetzwerk Endometriose Baden-WürttembergW	Kolpingstr. 11	76684	Östringen	2002		10	1.500,00 €
40.	Landesstelle für Suchtfragen in Baden-Württemberg der Liga der freien Wohlfahrtsverbände e.V.	Augustenstr. 63	70178	Stuttgart		11 Verbände	1.153	abgelehnt
41.	Landesverband Aphasie und Schlaganfall Baden-Württemberg e.V.	Leobener Str. 30	70469	Stuttgart	1990	600	38	6.000,00 €
42.	Landesverband Baden-Württemberg Schnarchen-Schlafapnoe e.V.	Franz-Liszt-Str. 7	71069	Sindelfingen	2001	1000	12	7.000,00 €
43.	Landesverband Gemeindepsychiatrie Baden-Württemberg e.V.	c/o VSP, Rommelsbacher Str. 7	72760	Reutlingen		32		abgelehnt
44.	Landesverband der Epilepsie-Selbsthilfegruppen gem. e.V. Baden-Württemberg	Postfach 1122	72666	Neckartailfingen	1989	148	30	5.000,00 €
45.	Landesverband kleinwüchsiger Menschen und ihre Familien Baden-Württemberg	Scheffelstr. 21	76275	Ettlingen	1996	600		4.250,00 €

	Organisationsname	Straße + Hausnummer	PLZ	Stadt	seit	Zahl der Mitglieder	Zahl der SHGs	Gesamt-förderung 2008
46.	Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.	Haußmannstr. 6	70188	Stuttgart	1966	4500	35	12.500,00 €
47.	Lernen Fördern Landesverband Baden-Württemberg zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.	Lerchenweg 19	71686	Remseck	1977	56 Mitglieder ca. 5000 Mitglieder (in SHGs)	110 e.V. 135	2.000,00 €
48.	Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.	Jägerstr. 12	70174	Stuttgart	1964	22.000	94	27.500,00 €
49.	Landesverband der Kehlkopfloren und Kehlkopfoptierten Baden-Württemberg e.V.	Katharinenstr. 16	70736	Fellbach	1978		5 Bezirksvereine	3.750,00 €
50.	Landesverband Prostatakrebs Selbsthilfe Baden-Württ. g.V.	Berghausstr. 5	70565	Stuttgart	2007	1850	28	3.500,00 €
51.	Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch Kranker e.V.	Hebelstr. 7	76448	Durmersheim	1986	933	45	6.000,00 €
52.	Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg	Talstr. 7	78144	Tennenbronn	1982	1630	30	20.000,00 €
53.	Liane e.V. Landesweites integratives autonomes Netzwerk für Frauen und Mädchen mit Behinderung und/oder chron. Erkrankungen in Baden-Württemberg e.V.	Unter der Steige 5	69245	Bammental	2008	22		1.000,00 €
54.	Mukoviszidose e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Ziegelstr. 25	71063	Sindelfingen	1986	915	9	7.000,00 €
55.	Niere Baden-Württemberg e.V.	Weimarer Str. 2	35083	Wetter	1975	805	14	9.000,00 €

	Organisationsname	Straße + Hausnummer	PLZ	Stadt	seit	Zahl der Mitglieder	Zahl der SHGs	Gesamt-förderung 2008
56.	Pro Retina e.V. Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg	Ina-Rotschild-Weg 44	73732	Esslingen	1987	1160	9	3.000,00 €
57.	pulmonale hypertonie e.V. Landesverband Baden-Württemberg	Fasanenstr. 7	73035	Göppingen	2004	310	1	3.500,00 €
58.	Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V.	Kaiserstr. 18	76646	Bruchsal	1975	48.780	100/ 1900	50.000,00 €
59.	Selbsthilfeorganisation Herzkranker Menschen e.V. SOHM e.V.	Störrenstr. 14	72135	Dettenhausen	1993	126	6	9.000,00 €
60.	Selbsthilfevereinigung für Lippen-Gaumen-Fehlbildungen e.V. Landesgruppe Baden-Württemberg	Mattenerlenstr. 21	76473	Iffezheim	2008	341	11	2.000,00 €
61.	Sklerodermie Selbsthilfe e.V. Landesgruppe BW	Am Wollhaus 2	74072	Heilbronn		255	7	3.000,00 €
62.	Stotterer-Selbsthilfe LV Baden-Württemberg e.V.	Einsiedelstr. 20	72395	Dettenhausen	1977	278	12	4.000,00 €
63.	TEB e.V. Selbsthilfegruppe Baden-Württemberg Tumore und Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse	Hindenburgstr. 4	71638	Ludwigsburg	2006	210	4	8.000,00 €
	Gesamt							589.100,00 €

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V in Baden-Württemberg der Selbsthilfekontaktstellen

	Standort	Name der Einrichtung	Anschrift	Förderung 2008
1.	Freiburg	Selbsthilfebüro Freiburg /Breisgau Hochschwarzwald	Schwarzwaldstr. 78 b 79117 Freiburg	42.875,00 €
2.	Heidelberg	Heidelberger Selbsthilfebüro	Alte Eppelheimer Strasse 38 69115 Heidelberg	64.200,00 €
3.	Heilbronn	SKS Heilbronn	Paritätische Pflege- und Sozialdienste gGmbH Happelstr. 17 a 74074 Heilbronn	10.000,00 €
4.	Karlsruhe	Selbsthilfebüro im Hardtwaldzentrum	Paritätische Sozialdienste gGmbH Karlsruhe Kanalweg 40/42 76149 Karlsruhe	56.125,00 €
5.	Konstanz	Kommit-Netzwerk Lebenshilfe im Landkreis Konstanz	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz	32.275,00 €
6.	Mainhardt- Bubenorbis	SKS im Haus der Selbsthilfegruppen	Dorfmitte 1 74535 Mainhardt-Bubenorbis	abgelehnt
7.	Mannheim	Gesundheitstreff- punkt Mannheim	Alphornstr. 2 a 68169 Mannheim	49.475,00 €
8.	Nürtingen	SKS im Bürgertreff	Marktstr. 7 72622 Nürtingen	5.000,00 €
9.	Offenburg	SKS des Landratsamtes Ortenaukreis	Badstr. 20 77652 Offenburg	40.785,00 €

	Standort	Name der Einrichtung	Anschrift	Förderung 2008
10 .	Rastatt	Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden beim LRA Rastatt, Gesundheitsamt	Landratsamt Rastatt, Außenstelle Baden-Baden Bernhardstr. 44 76530 Baden-Baden (LRA, Postfach 1863, 76408 Rastatt)	abgelehnt
11 .	Ravensburg	Kontaktstelle Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement	Landratsamt Ravensburg Gartenstr. 107 88212 Ravensburg	10.000,00 €
12 .	Reutlingen	SKS Landkreis Reutlingen	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Hans-Reyhing-Str. 42 72762 Reutlingen	10.000,00 €
13 .	Stuttgart	SKS KISS Stuttgart	Marienstr. 9 70178 Stuttgart	69.950,00 €
14 .	Tübingen	Sozialforum Tübingen e.V.	Bei der Fruchtschranne 5 72070 Tübingen	32.450,00 €
15 .	Ulm	Selbsthilfebüro KORN e.V.	c/o Universitätsklinikum Ulm Am Hochsträß 8 89081 Ulm	36.320,00 €
16 .	Villingen-Schwenningen	SKS Schwarzwald-Baar-Kreis	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Schwenninger Str. 2 78048 Villingen-Schwenningen	27.800,00 €
		Gesamt		487.255,00 €
		Budget		499.336,76 €
		Restmittel/Übertrag 2009		12.081,76 €

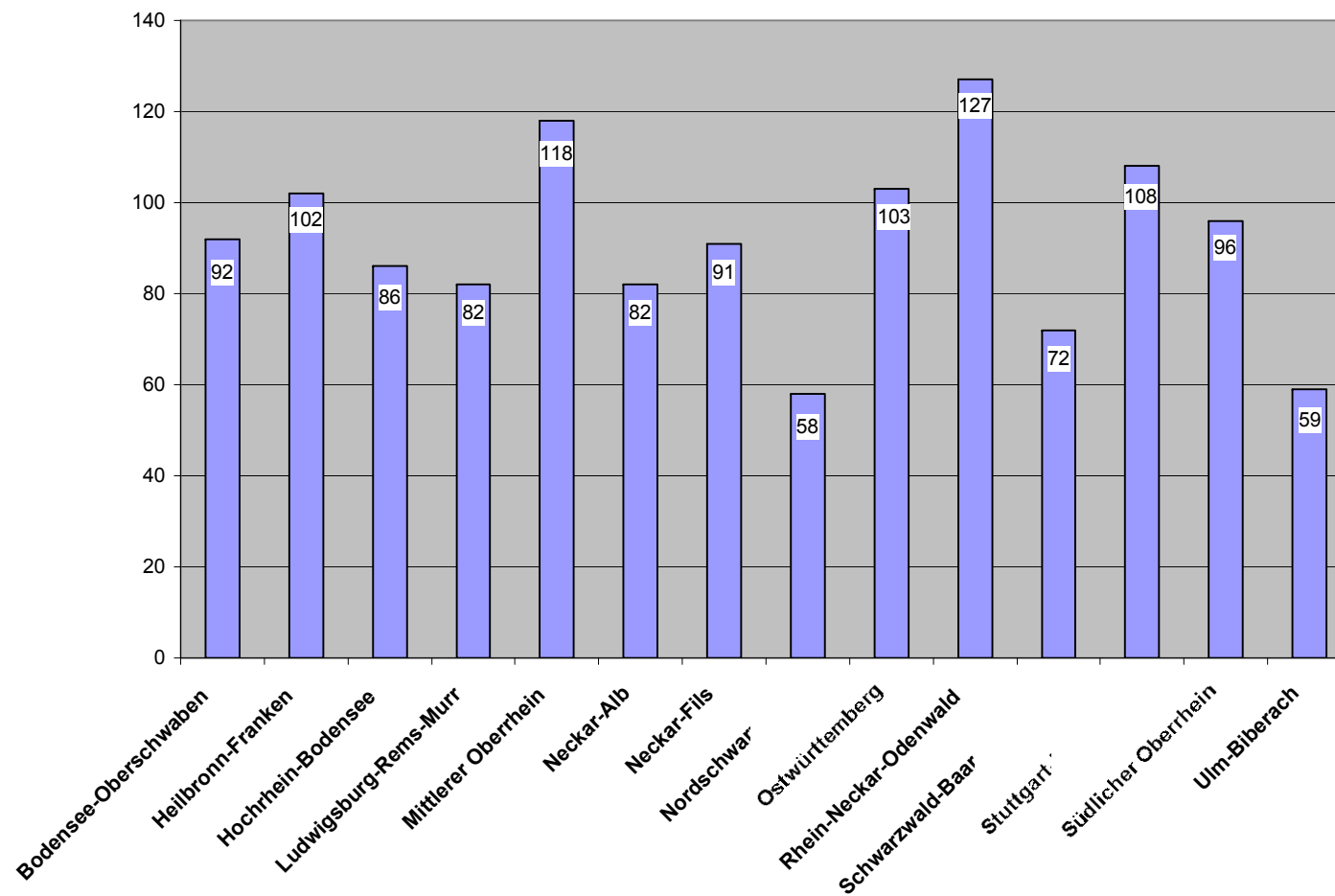
Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20 c SGB V in Baden-Württemberg:
Selbsthilfegruppen

Regionen	Federführer	Adresse	Anzahl der geförderten Selbsthilfegruppen	Gesamthöhe der verausgabten Fördermittel 2008
Bodensee- Oberschwaben	Alexandra Schmid	AOK Bodensee-Oberschwaben Welfenstr. 2 88212 Ravensburg	92	56.563,40 €
Heilbronn-Franken	Waltraud Joachim	AOK Heilbronn-Franken Allee 72 74072 Heilbronn	102	77.824,00 €
Hochrhein-Bodensee	Renate Ehnis	LV der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg Stuttgarter Straße 105 70806 Kornwestheim	86	55.300,00 €
Ludwigsburg- Rems-Murr	Ines Westphal	AOK Ludwigsburg-Rems-Murr Gottlob-Molt-Str. 1 71636 Ludwigsburg	82	46.187,00 €
Mittlerer Oberrhein	Dieter Bühler	DAK Karlsruhe Gartenstr. 78 76135 Karlsruhe	118	95.545,00 €
Neckar-Alb	Sigrun Schröder	AOK Neckar-Alb Olgastraße 7 72574 Bad Urach	82	52.133,00 €

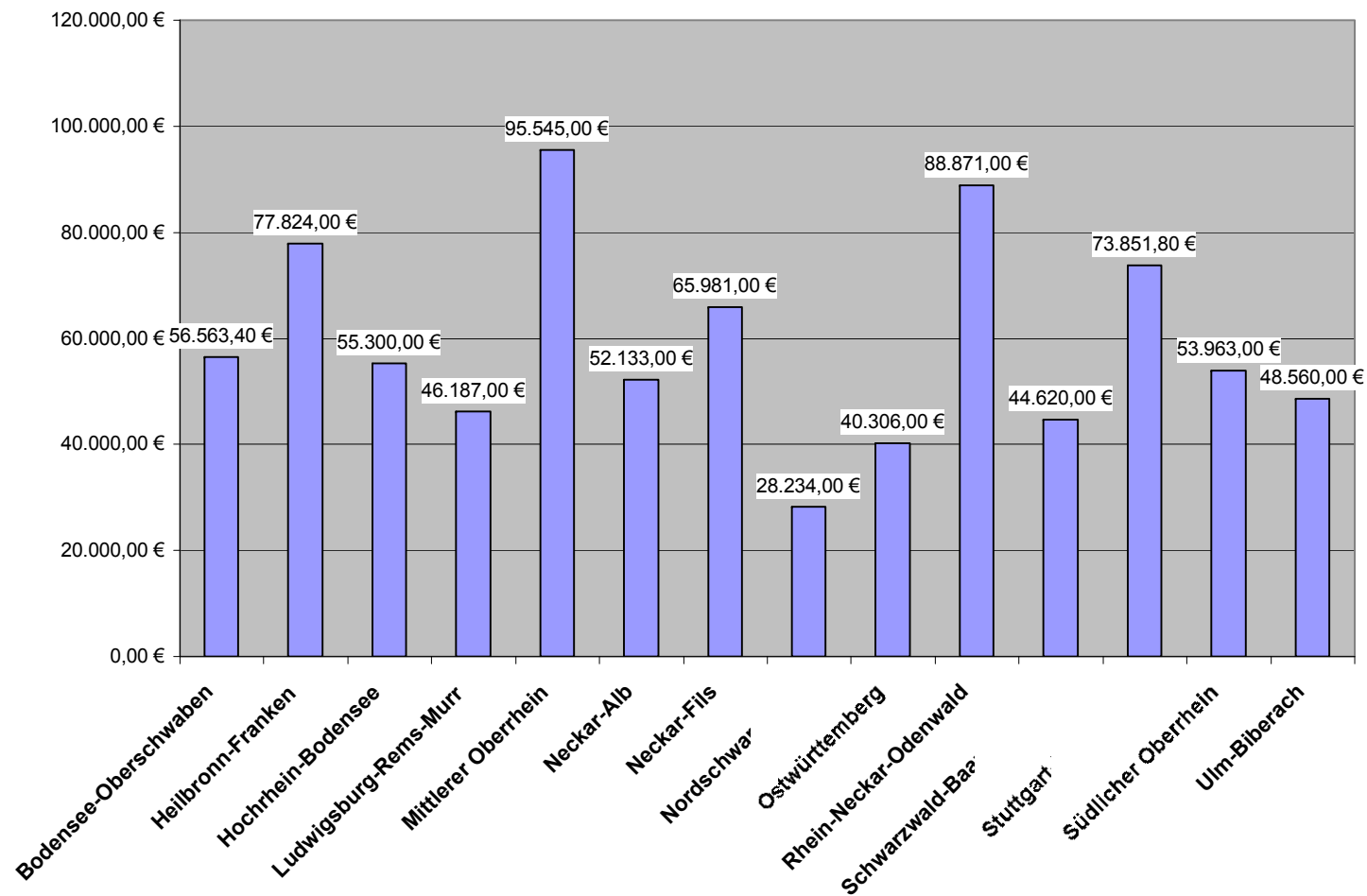
Regionen	Federführer	Adresse	Anzahl der geförderten Selbsthilfegruppen	Gesamthöhe der verausgabten Fördermittel 2008
Neckar-Fils	Markus Traub	AOK Neckar-Fils Schöllkopfstraße 61 73230 Kirchheim/Teck	91	65.981,00 €
Nordschwarzwald	Stephanie Ahlers	AOK Nordschwarzwald Zerrennerstr. 49 75172 Pforzheim	58	28.234,00 €
Ostwürttemberg	Hubert Fischinger	IKK Baden-Württemberg und Hessen Regionaldirektion Ostwürttemberg Curfußstr. 4-6 73430 Aalen	103	40.306,00 €
Rhein-Neckar- Odenwald	Stefanie Hoppe	BARMER Regionalgeschäftsstelle Steubenstr. 72-74 68199 Mannheim	127	88.871,00 €
Schwarzwald-Baar- Heuberg	Giuseppe Palilla	AOK Schwarzwald-Baar-Heuberg Karlstr.2 78532 Tuttlingen	72	44.620,00 €
Stuttgart-Böblingen	Tamara Steininger	AOK Stuttgart-Böblingen Breitscheidstr. 20 70176 Stuttgart	108	73.851,80 €
Südlicher Oberrhein	Dieter Scheld	BARMER Heinrich-von-Stephan-Str.5 79100 Freiburg	96	53.963,00 €

Regionen	Federführer	Adresse	Anzahl der geförderten Selbsthilfegruppen	Gesamthöhe der verausgabten Fördermittel 2008
Ulm-Biberach	Renate Ehnis	LV der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg Stuttgarter Straße 105 70806 Kornwestheim	59	48.560,00 €
Zusammenfassung			1276	827.939,20 €

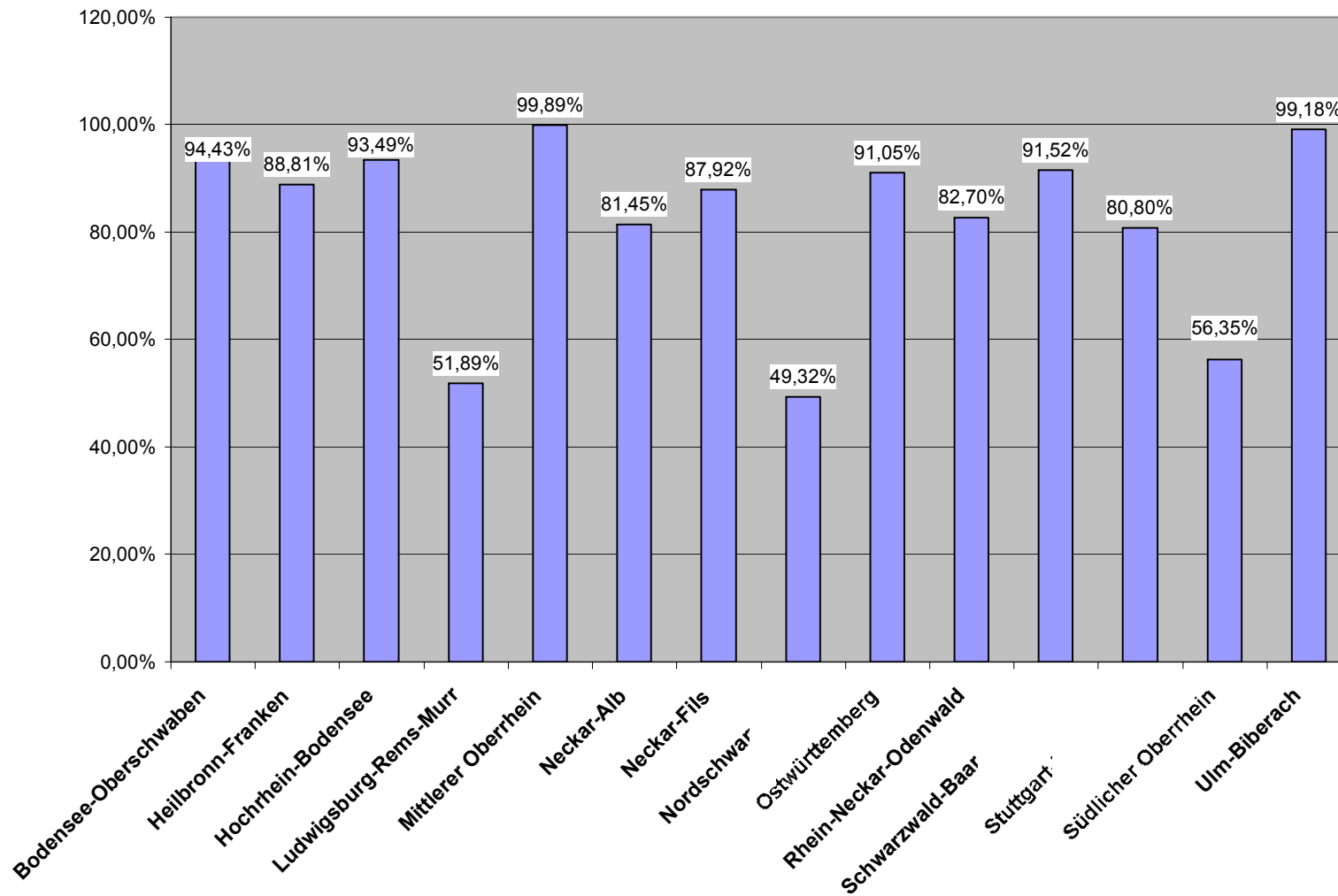
Anzahl der geförderten Selbsthilfegruppen in der Gemeinschaftsförderung pro Förderregion 2008



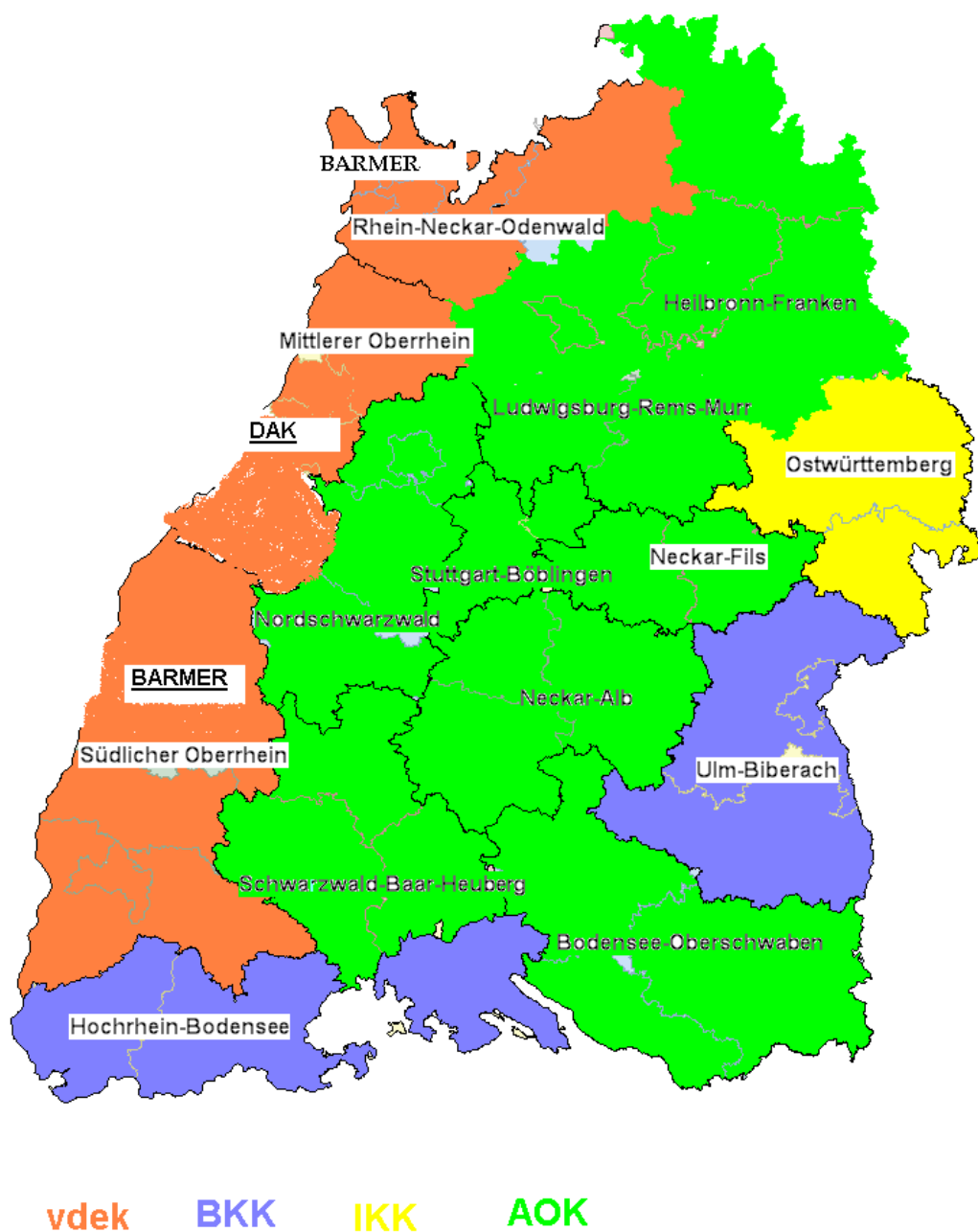
Gesamthöhe der verausgabten Fördermittel in der Gemeinschaftsförderung pro Förderregion 2008



Ausschöpfungsgrad der Fördergelder in der Gemeinschaftsförderung in den Förderregionen 2008



Regionale Fördergemeinschaften nach Kassenarten



ARGE
GKV-Gemeinschaftsförderung **Selbsthilfe**
Baden-Württemberg

Geschäftsstelle
c/o LKK Baden-Württemberg
Vogelrainstr. 25
70199 Stuttgart

Die Mitglieder der ARGE (Krankenkassen/Verbände) und Ansprechpartner:

AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
Heilbronner Str. 184
70191 Stuttgart

Luzia Erhardt-Beer
0711 2593-724
Luzia.Erhardt-Beer@bw.aok.de

Katrin Török
0711 2069-8939
Katrin.Toeroek@bw.aok.de

Landesverband der Betriebskrankenkassen
Baden-Württemberg
Stuttgarter Straße 105
70806 Kornwestheim

Viktor Hartl
07154 1316 301
vhartl@bkk-bw.de

IKK Baden-Württemberg und Hessen
Hauptverwaltung
Schlachthofstraße 3
71636 Ludwigsburg

Anke Lindner
07141 9404-197
Anke.Lindner@IKKBW-HE.de

LKK Baden-Württemberg
Vogelrainstr. 25
70199 Stuttgart

Sabine Banhardt
0711 966-2279
Sabine.Banhardt@bw.lsv.de

Knappschaft
Verwaltungsstelle München
Friedrichstr. 19
80801 München

Birgit Pelikan
089 38175-155
birgit.pelikan@kbs.de

Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e. V.
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,
Landesvertretung Baden-Württemberg
Christophstr. 7
70178 Stuttgart

Martina Schickerling
0711 23954-42
Martina.Schickerling@vdak-aev.de

N.S. Die Geschäftsstelle der ARGE Selbsthilfe Baden-Württemberg nimmt Ihre Anträge auf Pauschalförderung entgegen. Die Kassen und ihre Verbände beraten Sie gerne – auch hinsichtlich der Projektförderung und sächlichen Unterstützung aus der kassenindividuellen Förderung.

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20c SGB V

Antragsunterlagen für die Förderung der Landesverbände/-organisationen der Selbsthilfe (Pauschalförderung)

Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20c SGB V benötigt. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Folgende Krankenkassen und Verbände entscheiden in der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg (im folgenden ARGE Selbsthilfeförderung BW genannt) dem Grunde und der Höhe nach über die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung):

AOK Baden-Württemberg

BKK Landesverband Baden-Württemberg (für die Betriebskrankenkassen)

Knappschaft, Verwaltungsstelle München

IKK Baden-Württemberg und Hessen

LKK Baden-Württemberg (für die Krankenkasse für den Gartenbau)

VdAK-AEV Landesvertretung Baden-Württemberg

(für Barmer, DAK, GEK, HEK, HZK, HMK, KKH, TK)

- | | |
|------------------|--|
| Anlage 1: | Mantelbogen zum Antragsformular |
| Anlage 2: | Antragsformular Pauschalförderung |
| Anlage 3: | Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit |
| Anlage 4: | Datenschutzhinweis |
| Anlage 5: | Strukturerhebungsbogen (kann entfallen, wenn keine Änderung zum letzten vorgelegten Strukturerhebungsbogen) |
| Anlage 6: | Verwendungsnachweis |

Hinweis:

Bei Antragsstellung im Jahr 2008 sowie bei erstmaliger Antragstellung in den Folgejahren ist das Beifügen des **Strukturerhebungsbogens (Anlage 5) unbedingt erforderlich**. Bei wiederholter Antragstellung ist das Beifügen der Anlage 5 nur dann erforderlich, wenn sich in Ihrem Landesverband bedeutende, verbandsbezogene Änderungen gegenüber den vorliegenden Angaben ergeben haben. Dies sind z.B.: Änderung bei Adressdaten, Wechsel in Funktionspositionen, Änderungen der Mitgliederzahlen (> oder < 10 %) und / oder bei den betreuten Selbsthilfegruppen, neue inhaltliche Ausgestaltung etc.

**Antrag auf kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung
(Pauschalförderung) von Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene nach § 20c
SGB V**

Förderjahr

Name des Förderempfängers / des Landesverbandes:

Anschrift:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Telefax:

Email:

Internet-Adresse:

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

(falls vom Förderempfänger abweichend)

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Kreditinstitut:

Ansprechpartner/in des Antragstellers für evtl. Rückfragen zum Antrag:

Name:

Telefon:

Telefax:

Email:

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beizufügen:

	liegt bereits vor	ist beigelegt	wird nachgereicht bis
aktuelle Satzung	☐	☐	
aktueller Körperschaftssteuer- Freistellungsbescheid des Finanzamtes	☐	☐	
Haushaltsplan für das Antragsjahr (ggf. Entwurf)	☐	☐	
letzter genehmigter Jahresabschluss	☐	☐	
Mitteilung (Protokollauszug) über die letzte Entlas- tung des Vorstandes durch die Mitgliederver- sammlung / Delegiertenversammlung	☐	☐	
Geschäfts-/Tätigkeitsbericht	☐	☐	
Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unab- hängigkeit (Anlage 3)	☐	☐	
Strukturerhebungsbogen (Anlage 5)	☐	☐	

Antrag auf Mittel aus der Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)**Förderjahr**

- (1) Welche wiederkehrenden Aufgaben werden auf Landesebene in diesem Förderjahr wahrgenommen? Welche gesundheitsbezogenen Arbeitsschwerpunkte und Maßnahmen sollen mit den beantragten pauschalen Mitteln realisiert werden? (bitte ggf. auf separatem Blatt ausführen)

- (2) Finanzielle Ressourcen werden / wurden erschlossen durch:

Zutreffendes bitte **x** ankreuzen.

- | | |
|---|--|
| ☐ Unfallversicherung | ☐ Rentenversicherung |
| ☐ Spenden / Geldbußen | ☐ Eigenmittel / Mitgliedsbeiträge |
| ☐ öffentliche Hand (Land Baden-Württemberg) | ☐ Zinserträge |
| ☐ öffentliche Hand (Kommunen/Landkreise) | ☐ öffentliche Hand (Bundesmittel) |
| ☐ Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen (z.B. Pharma, MedizinproduktHersteller) | |
| ☐ sonstige Wirtschaftsunternehmen | ☐ Lotterien (z.B. Aktion Mensch) |
| ☐ Mittel des Dachverbandes / Bundesverbandes / Träger | |
| ☐ Sonstiges | |
| ☐ Es wurde bei keiner der o.a. Institution und/oder Einrichtung Anträge gestellt. | |

- (3) Kosten / Finanzierung

Gesamtausgaben im Jahr 20__:

EUR

Antragssumme:

EUR

Mit der Unterschrift bestätigt die Selbsthilfeorganisation sowohl ihre Antragstellung auf Mittel aus der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung gemäß § 20c SGB V als auch die Einhaltung der Grundsätze der Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (vgl. Anlage 3). Der Antragsteller verpflichtet sich weiter, die finanziellen Zuschüsse der Krankenkassen/-verbände zweckgebunden gem. § 20c SGB V zu verwenden.

Anmerkung: Die Krankenkassen/-verbände behalten sich im Einzelfall vor, detaillierte Nachweise über die Mittelverwendung beim Förderempfänger anzufordern. Bei vorsätzlich falschen Angaben sind die Krankenkassen/-verbände berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern.

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit^{*)}

**der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen
bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände
nach § 20c SGB V**

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gilt ab dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

^{*)} Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter den Förderantrag nimmt der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.

III. Datenschutz

Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

Noch eine Bitte in eigener Sache:

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir möchten Sie bitten, uns nachfolgend Ihr entsprechendes Einverständnis zu erklären:

Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Strukturbogen und dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. - Ein Widerruf ist jederzeit bei der/ dem für Sie zuständigen Krankenkassen/ Verband möglich.

Wir willigen in diese weitergehende Datenverwendung ein:

.....

Datum

.....

Unterschrift

**Strukturhebungsbogen für die gesundheitsbezogenen
Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene**

Stand der nachstehenden Angaben: (Datum)

Name der Landesorganisation:

Anschrift:

Postleitzahl: Ort:

Vorsitzende(r)/Präsident(in):

ggf. Geschäftsführer(in):

Telefon: Telefax:

E-Mail: Homepage:

Ansprechpartner mit Adresse (Telefon!) – falls keine Übereinstimmung mit Geschäftsführung

Telefon: Telefax:

E-Mail:

- (1) a) Rechtsform der Landesorganisation:
b) Gründungsjahr der Landesorganisation:
c) Jahr der Eintragung in das Vereinsregister:
d) Falls noch keine Eintragung erfolgt ist, bis wann ist die Eintragung vorgesehen:
e) Gründe für Nichteintragung in das Vereinsregister:

(2) Mitglieder:

- a) Gesamtzahl der Einzelmitglieder der Landesorganisation
b) Gesamtzahl der regionalen/örtlichen Selbsthilfegruppen:
c) In welchen Regionen/Kreisen sind die Gruppen vertreten:

(gegebenenfalls auf separatem Blatt)

- (3) a) Werden Mitgliedsbeiträge erhoben? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, Höhe des Beitrages von

b) Einzelpersonen: €

c) örtlichen Untergliederungen/Selbsthilfegruppen: €

- (4) In welchen Organisationen ist die Landesorganisation Mitglied?

- ☐ Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Baden-Württemberg e. V.
☐ Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e. V.
☐ Andere Wohlfahrts-/Sozialverbände:
☐ Sonstige (z.B. Fachgesellschaften – bitte nennen):

- (5) Anzahl der hauptberuflichen Stellen der Landesorganisation:

davon in der originären Selbsthilfearbeit (Aufklärung, Beratung etc.) tätig:

Erbringt Ihre Organisation Dienstleistungen aus Mitteln der Sozialversicherungsträger oder der öffentlichen Hand? Welche? (z.B. Familienentlastende Dienste, Individuelle Schwerbehinderten-Betreuung, Pflegeleistungen, etc.)

Welche dieser Dienstleistungen

a) sind unentgeltlich?

b) sind entgeltlich?

c) erfolgen auf Selbstkostenbasis?

Wer kann diese Leistungen in Anspruch nehmen?

- (6) a) Zuordnung der Landesorganisation gemäß Krankheitsverzeichnis nach § 20c SGB V

(Mehrfach-Nennungen möglich):

- | | |
|--|---|
| ☐ Herz-Kreislauf-Erkrankungen | ☐ Hirnbeschädigungen |
| ☐ Krankheiten des Skeletts, der Gelenke, der Muskeln und des Bindegewebes | ☐ Endokrine Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten |
| ☐ Tumorerkrankungen | ☐ Krankheiten des Blutes, des Immunsystems/Immundefekte |
| ☐ Allergische und asthmatische Erkrankungen, Atemwegserkrankungen | ☐ Krankheiten der Sinnesorgane/ Hör-, Seh- und Sprachbehinderungen |
| ☐ Erkrankungen der Verdauungsorgane und des Urogenitaltraktes | ☐ Infektiöse Krankheiten |

☐ Lebererkrankungen

☐ Hauterkrankungen

☐ Suchterkrankungen

☐ Krankheiten des Nervensystems

☐ Psychische und Verhaltensstörungen/
Psychische Erkrankungen

☐ Angeborene Fehlbildungen/Deformitäten
und Behinderungen

☐ Chronische Schmerzen

☐ Organtransplantationen

b) Name der Erkrankung/Behinderung:

(7) Selbstdarstellung des Landesverbandes/Antragstellers

☐ Broschüre, Faltblatt o.ä. zur Selbstdarstellung des Landesverbandes, der Ziele und der Arbeitsschwerpunkte ist beigelegt.

☐ Mitgliederzeitschrift: Auflagenhöhe Ausgaben pro Jahr

☐ Sonstige Medien/Veröffentlichungen (ggf. Veröffentlichungsverzeichnis beifügen):

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift (ggf. Stempel)

**Nachweis über die Verwendung der Fördermittel
gemäß § 20c SGB V für das Förderjahr**

Empfänger der Fördermittel (Name und Anschrift des Antragstellers / der Landesorganisation) 		
Ansprechpartner/-in für evtl. Rückfragen (Name, Tel.) 		
<u>Bewilligungsschreiben vom:</u> 	<u>Geschäftszeichen:</u> 	<u>Betrag:</u> €
Verwendungszweck lt. Bewilligungsschreiben: 		
☐ Die Fördermittel wurden gemäß dem o.a. Bewilligungsschreiben ausschließlich für satzungsgemäße gesundheitsbezogene Aufgaben des Antragstellers / Landesverbandes verwendet. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung ist der Bericht der Kassenprüfer bzw. eines Wirtschaftsprüfers als Anlage beigefügt . ☐ Die Fördermittel wurden an die regionalen/örtlichen Selbsthilfegruppen weitergeleitet. Eine Aufstellung ist als Anlage beigefügt. Bitte Jahres- oder Tätigkeitsbericht beifügen bzw. nachreichen.		
Zurück an [] Ort, Datum [] _____ rechtsverbindliche Unterschrift Ggf. beigefügte Anlagen hier auflisten:		

ARGE
GKV-Gemeinschaftsförderung **Selbsthilfe**
Baden-Württemberg

Geschäftsstelle
c/o LKK Baden-Württemberg
Vogelrainstr. 25
70199 Stuttgart

Die Mitglieder der ARGE (Krankenkassen/Verbände) und Ansprechpartner:

AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
Heilbronner Str. 184
70191 Stuttgart

Luzia Erhardt-Beer / Katrin Török
0711 2593-724 / 0711 2069-8939
Luzia.Erhardt-Beer@bw.aok.de
Katrin.Toeroek@bw.aok.de

Landesverband der Betriebskrankenkassen
Baden-Württemberg
Stuttgarter Str. 105
70806 Kornwestheim

Viktor Hartl
07154 1316-301
vhartl@bkk-bw.de

IKK Baden-Württemberg und Hessen
Hauptverwaltung
Schlachthofstr. 3
71636 Ludwigsburg

Anke Lindner
07141 9404-197
Anke.Lindner@IKKBW-HE.de

LKK Baden-Württemberg
Vogelrainstr. 25
70199 Stuttgart

Sabine Banhardt
0711 966-2279
Sabine.Banhardt@bw.lsv.de

Knappschaft
Verwaltungsstelle München
Friedrichstr. 19
80801 München

Birgit Pelikan
089 38175-155
birgit.pelikan@kbs.de

Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) e. V.
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
Landesvertretung Baden-Württemberg
Christophstr. 7
70178 Stuttgart

Martina Schickerling
0711 23954-42
Martina.Schickerling@vdak-aev.de

N.S. Die Geschäftsstelle der ARGE Selbsthilfe Baden-Württemberg nimmt Ihre Anträge auf Pauschalförderung entgegen. Die Kassen und ihre Verbände beraten Sie gerne – auch hinsichtlich der Projektförderung und sächlichen Unterstützung aus der kassenindividuellen Förderung.

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung nach § 20c SGB V

Antragsunterlagen für die Förderung der Selbsthilfe- kontaktstellen (Pauschalförderung)

Damit die gesetzlichen Krankenkassen über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung nach § 60 SGB I erforderlich. Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20c SGB V benötigt. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Folgende Krankenkassen und Verbände entscheiden in der ARGE GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Baden-Württemberg (im folgenden ARGE Selbsthilfeförderung BW genannt) dem Grunde und der Höhe nach über die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung):

AOK Baden-Württemberg

BKK Landesverband Baden-Württemberg (für die Betriebskrankenkassen)

Knappschaft, Verwaltungsstelle München

IKK Baden-Württemberg und Hessen

LKK Baden-Württemberg (auch für die Krankenkasse für den Gartenbau)

VdAK/AEV-Landesvertretung Baden-Württemberg
(für BARMER, DAK, GEK, HEK, HMK, HZK, KKH, TK)

Anlage 1: Strukturerhebungsbogen

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Datenschutzhinweis

Anlage 4: Verwendungsnachweis

Anlage 5: Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit

Hinweis:

Im Jahr 2008 ist der Strukturerhebungsbogen (Anlage 1) nur vorzulegen, falls dieser nicht schon vorgelegt wurde. Bei wiederholter Antragstellung ist das Beifügen der Anlage 1 nur dann erforderlich, wenn sich in Ihrer Selbsthilfekontaktstelle bedeutende, Änderungen gegenüber den vorliegenden Angaben ergeben haben. Dies sind z.B.: Änderung bei Adressdaten, Wechsel in Funktionspositionen, Änderungen bei den betreuten Selbsthilfegruppen, neue inhaltliche Ausgestaltung etc.

Definition:

Selbsthilfekontaktstellen:

- sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal.
- stellen bereichs-, themen- und indikationsgruppenübergreifend Dienstleistungsangebote bereit, die auf die Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfeaktivitäten abzielen.
- beraten an Selbsthilfe interessierte Bürgerinnen und Bürger.
- sind allen Interessierten öffentlich zugänglich und stellen eine regelmäßige Erreichbarkeit sowie Öffnungs- und Sprechzeiten sicher.
- bieten bestehenden Selbsthilfegruppen infrastrukturelle Hilfe (wie z.B. Räume) an.
- stellen sächliche und technische Ressourcen zur Verfügung.
- unterstützen Betroffene aktiv bei der Gruppengründung.
- stärken die Kooperation und Zusammenarbeit von Selbsthilfegruppen und Professionellen (insbesondere Ärzte).
- dokumentieren die regionalen Selbsthilfegruppen bzw. Interessentenwünsche.
- tragen durch Öffentlichkeitsarbeit zur größeren Bekanntheit und Akzeptanz von Selbsthilfegruppen bei.

Stand der nachste-
henden Angaben:
(bitte angeben)

Strukturerhebungsbogen für Selbsthilfekontaktstellen

1.) Name der Selbsthilfekontaktstelle:

Anschrift der Selbsthilfekontaktstelle:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Ansprechpartner/in in der Selbsthilfekontaktstelle

2.) Träger der Selbsthilfekontaktstelle (falls abweichend von Punkt 1.):

Anschrift des Trägers:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

rechtsverbindliche/r Ansprechpartner/in des Trägers

Name
(Funktion)

3.) Strukturangaben zur Selbsthilfekontaktstelle

3.1) Gründungsjahr der Selbsthilfekontaktstelle:

3.2) Über welche Angebote verfügt die Selbsthilfekontaktstelle und welche Aktivitäten führt die Selbsthilfekontaktstelle regelmäßig im Interesse von krankheitsbezogenen Selbsthilfegruppen durch? (z.B. Durchführung von Selbsthilfetagen)

3.3) Öffnungs- bzw. Sprechzeiten der Selbsthilfekontaktstelle (Tag/Zeit):

Anzahl der Beratungs- und Büroräume der Selbsthilfekontaktstelle:

3.4) Anzahl der hauptberuflichen Stellen in der Selbsthilfekontaktstelle (Beschäftigungszeit mindestens ein Jahr):

☐ keine ☐ unter 1 ☐ 1 bis 2 ☐ 3 bis 4 ☐ mehr als 5

Fachliche Qualifikation der MitarbeiterInnen der Selbsthilfekontaktstelle? (bitte genau benennen)

Gesamtzahl der regelmäßig für die Tätigkeit in der Selbsthilfekontaktstelle zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden pro Woche ?

Nehmen die MitarbeiterInnen regelmäßig an Fortbildungen teil?

3.5) Erfolgt eine Förderung der Selbsthilfekontaktstelle durch die öffentliche Hand?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welcher Form (z.B. kommunale Mittel, Landesmittel) und Höhe:

- 3.6) Zuständigkeitsbereich der Selbsthilfekontaktstelle ?
(Bitte nennen Sie die/den Region, Bezirk, Kreis, Stadt)

Anzahl der EinwohnerInnen im Zuständigkeitsbereich?

- 3.7) Anzahl der gesundheits- bzw. krankheitsbezogenen Selbsthilfegruppen im Zuständigkeitsbereich der Selbsthilfekontaktstelle:

Einzugsbereich der Selbsthilfekontaktstelle?

- 3.8) Ist die Selbsthilfekontaktstelle grundsätzlich für alle Interessenten/Bürger offen?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur für Mitglieder des Trägers

Wenn nein, bitte Begründung angeben:

- 3.9) Ist die Selbsthilfekontaktstelle neutral ausgerichtet (z.B. keine parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung, keine Verfolgung kommerzieller Interessen)

☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, bitte erläutern:

- 3.10) Arbeitet die Selbsthilfekontaktstelle fach- und indikationsübergreifend?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, bitte Spezialisierung erläutern:

- 3.11) Gibt es eine thematische Schwerpunktsetzung?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche?

3.12) Dokumentiert die Selbsthilfekontaktstelle die regionalen Selbsthilfegruppen?

☐ Ja ☐ Nein

Dokumentiert die Selbsthilfekontaktstelle ihre Aktivitäten?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, bitte Begründung angeben, warum nicht:

3.13) Erfolgt eine aktive Mitarbeit der Selbsthilfekontaktstelle in der Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen?

☐ Ja AK Kontaktstellen

☐ Ja AK SHU

☐ Nein

Wenn nein, bitte Begründung angeben, warum nicht:

3.14) Kann die Selbsthilfekontaktstelle Transparenz über Ihre Einnahmen-/Ausgabensituation durch einen eigenen Jahresabschluss nachweisen bzw. liegt eine nachvollziehbare, kostenstellenbezogene Finanzplanung vor?

☐ Ja ☐ Nein

3.15) Wie wird das fachlich eigenständige institutionelle Profil der Selbsthilfekontaktstelle in der Öffentlichkeit dokumentiert? (Bspw.: Leitbild, Jahresbericht etc.)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

Antrag auf Förderung der Selbsthilfekontaktstelle nach § 20c SGB V

für das Förderjahr ¹⁾

Name des Förderempfängers:

Anschrift :

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

Bankverbindung:

Kontoinhaber

Kontonummer

Bankleitzahl

Bank / Kreditinstitut

Ansprechpartner/in der Selbsthilfekontaktstelle bei evtl. Rückfragen zum Antrag

Name:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet:

¹⁾ Antragsfrist für die Einreichung von Förderanträgen ist der **31. März** des Förderjahres.

Antrag auf Mittel aus der Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)

1) Die Selbsthilfekontaktstelle beantragt eine **pauschale Förderung** zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- ☐ Information, Aufklärung und Beratung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder anderer Interessierter
- ☐ Qualifizierungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der originären gesundheitsbezogenen Selbsthilfe- bzw. -kontaktstellenarbeit stehen
- ☐ Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen (z.B. Broschüren, Informationsmedien, Kongresse, Workshops, Seminare, Selbsthilfetage).
- ☐ Weitere gesundheitsbezogene Aufgaben:

2.1) Die Selbsthilfekontaktstelle beantragt hiermit eine pauschale Förderung

in Höhe von **Euro.**

2.2) Finanzielle Ressourcen werden / wurden erschlossen durch:

Zutreffendes bitte **X** ankreuzen.

- | | |
|---|--|
| ☐ Unfallversicherung | ☐ Rentenversicherung |
| ☐ Spenden / Geldbußen | ☐ Eigenmittel / Mitgliedsbeiträge |
| ☐ öffentliche Hand (Land Baden-Württemberg) | ☐ Zinserträge |
| ☐ öffentliche Hand (Kommunen/Landkreise) | |
| ☐ Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen (z.B. Pharma, Medizinprodukthersteller) | |
| ☐ sonstige Wirtschaftsunternehmen | ☐ Lotterien (z.B. Aktion Mensch) |
| ☐ Mittel des Dachverbandes / Bundesverbandes / Träger | |
| ☐ Sonstiges | |
| ☐ Es wurde bei keiner der o.a. Institution und/oder Einrichtung Anträge gestellt. | |

2.3) Gesamtvolumen der beantragten Mittel bei sonstigen Institutionen, Einrichtungen, Verbänden etc. (z.B. öffentliche Hand, Unternehmen):

Euro

3.) **Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigelegt:**

(Bitte kreuzen Sie an, welche Anlagen dem Antrag beiliegen)

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Einrichtungskonzept/Satzung | ☐ liegt bereits vor | ☐ ist beigelegt |
| ☐ Strukturhebungsbogen | ☐ liegt bereits vor | ☐ ist beigelegt |
| ☐ Haushaltsplan | ☐ liegt bereits vor | ☐ ist beigelegt |
| ☐ Einrichtungsprospekt, Selbstdarstellung,
Programmheft, Sach-/Jahresbericht o.ä. | ☐ liegt bereits vor | ☐ ist beigelegt |

Fehlende Unterlagen reichen wir bis zum nach.

Mit der Unterschrift bestätigt die Selbsthilfekontaktstelle sowohl ihre Antragstellung auf Mittel aus der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung gemäß § 20c SGB V als auch die Einhaltung der Grundsätze der Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (vgl. Anlage 5). Der Antragsteller verpflichtet sich weiter, die finanziellen Zuschüsse der Krankenkassen/-verbände zweckgebunden gem. § 20c SGB V zu verwenden.

Anmerkung: Die Krankenkassen/-verbände behalten sich im Einzelfall vor, detaillierte Nachweise über die Mittelverwendung beim Förderempfänger anzufordern. Bei vorsätzlich falschen Angaben sind die Krankenkassen/-verbände berechtigt, die finanziellen Zuwendungen zurückzufordern.

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)

Noch eine Bitte in eigener Sache:

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach

§ 20c SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir möchten Sie bitten, uns nachfolgend Ihr entsprechendes Einverständnis zu erklären:

Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Strukturbogen und dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten

Diese Einverständniserklärung zur weitergehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. - Ein Widerruf ist jederzeit bei der/ dem für Sie zuständigen Krankenkassen/ Verband möglich.

Wir willigen in diese weitergehende Datenverwendung ein:

.....

Datum

.....

Unterschrift

**Nachweis über die Verwendung der Fördermittel
gemäß § 20c SGB V für das Förderjahr**

Empfänger der Fördermittel (Name und Anschrift des Antragstellers / der Landesorganisation)







Ansprechpartner/-in für evtl. Rückfragen (Name, Tel.)



Bewilligungsschreiben vom: Geschäftszeichen: Betrag:





 €

Verwendungszweck lt. Bewilligungsschreiben:





Die Fördermittel wurden gemäß dem o.a. Bewilligungsschreiben ausschließlich für satzungsgemäße gesundheitsbezogene Aufgaben des Antragstellers verwendet.

- Als **Nachweis** der ordnungsgemäßen Buchführung ist, soweit vorhanden, der Bericht der Kassenprüfer bzw. eines Wirtschaftsprüfers als Anlage **beigefügt**.
- Der **Jahresabschluss** ist mit der entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung **vorzulegen**.

Bitte Jahres- oder Tätigkeitsbericht beifügen bzw. nachreichen.

Zurück an

┌ ARGE Selbsthilfe BW

Geschäftsstelle

c/o LKK Baden-Württemberg

Vogelrainstr. 25

70199 Stuttgart

└

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Ggf. beigefügte Anlagen hier aufführen:

Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit^{*)}

**der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zum Umgang mit Wirtschaftsunternehmen
bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände
nach § 20c SGB V**

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und der Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe bereits seit längerer Zeit eigene ausführliche Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen allen Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Darüber hinaus beraten die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen über die Zielsetzung und den Regelungsgehalt dieser Leitsätze in der Praxis.

Mit der nachfolgenden Erklärung verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Erklärung wurde einvernehmlich mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe und den Spitzenverbänden der Krankenkassen erarbeitet und gilt ab dem Förderjahr 2007. Sie basiert auf den bereits existierenden Leitsätzen der organisierten Selbsthilfe.

^{*)} Diese Erklärung ist Bestandteil des Förderantrags. Per Unterschrift unter den Förderantrag nimmt der Antragsteller die Erklärung zur Kenntnis und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Grundsätze.

Erklärung

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z.B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, Hilfsmittelhersteller). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist grundsätzlich zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

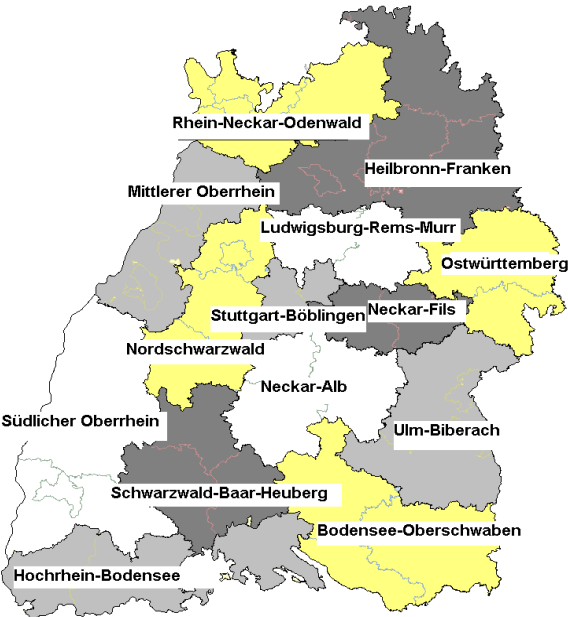
Sollten Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen personenbezogene Daten weitergeben, werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

IV. Information

Sofern Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z.B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt. Reisekosten sollen sich grundsätzlich an Bundes- bzw. den Landesreisekostengesetzen orientieren. Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Wirtschaftsunternehmen weitergegeben.

Bitte zurücksenden an: Name Antragsannahmende Stelle Straße Nr. PLZ Ort		Mitglieder der Regionalen Arbeitsgemeinschaft:
--	--	--

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung

nach § 20c SGB V

Antragsunterlagen für die Förderung

der örtlichen/regionalen Selbsthilfegruppen

Damit die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände über eine Förderung entscheiden können, ist Ihre Mitwirkung gesetzlich vorgeschrieben (vgl. § 60 SGB I). Die folgenden Angaben werden für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages auf Förderung nach § 20c SGB V benötigt (vgl. Antragsunterlagen). Eine fehlende Mitwirkung kann zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

Zu den Antragsunterlagen gehören:

- Antragsformular für die Pauschalförderung, einschl. Strukturdaten
- Datenverwendungserklärung
- Verwendungsnachweis

Antrag auf pauschale Förderung für die örtlichen/regionalen Selbsthilfegruppen gemäß § 20c SGB V für das Förderjahr _____

(1) Name der Selbsthilfegruppe (SHG):

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Email:

Internet:

AnsprechpartnerIn/Gruppenleitung (Anschrift, Telefonnummer, wenn abweichend zu o.a. Angaben):

Treffpunkt(e) der Selbsthilfegruppe (mit Ortsangabe):

(2) Mit welchem **Krankheitsbild** befasst sich die SHG?

Seit **wann** besteht die SHG?

Ist die SHG **offen** für neue
Mitglieder/Teilnehmende?

Wie viele **Mitglieder** hat die SHG?

Wie viele Mitglieder nehmen **regelmäßig**
an Gruppentreffen teil?

Wie **häufig** im Jahr finden **Gruppentreffen**
statt?

Ist die SHG Mitglied in einem Landesverband /Bundesverband?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welchem:

Wird die Gruppe angeleitet? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, durch wen? (Name, Vorname, Funktion)

(3) Bitte beschreiben Sie, wofür der pauschale Zuschuss verwendet werden soll (z.B. Raummiete, Telefonkosten etc.):

Finanzielles Gesamtvolumen im Jahr: €

Eigenmittel: €

Es wird hiermit ein pauschale Förderung beantragt in Höhe von: €

Weitere Anträge für dieses Förderjahr wurden oder werden gestellt bei:

☐ Öffentliche Hand (z.B. Land, Kommunen)

☐ Unfallversicherung, Rentenversicherung, Private Krankenversicherung

☐ Landesverband / Bundesverband

☐ Wirtschaftsunternehmen

☐ Weitere:

☐ Es wurde bei keiner der vorgenannten Institutionen ein Antrag gestellt.

(4) **Bankverbindung:**

☐ Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über ein eigenes Konto.

☐ Unsere Selbsthilfegruppe verfügt über **kein** eigenes Konto
(bitte beachten Sie in diesem Fall die Ausführungen zu *1)

Die Förderung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber:

Anschrift:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

***1)** Sofern Ihre Selbsthilfegruppe über kein eigenes Konto verfügt, können Zuschüsse auch auf Privatkonten von Mitgliedern Ihrer Selbsthilfegruppe gezahlt werden. In diesem Fall bitten wir Sie, die nachstehende Erklärung zu unterschreiben.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich stellvertretend für die Selbsthilfegruppe die Fördermittel durch die Krankenkassen/-verbände in Empfang nehme. Ich bin verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung des Geldes, sowie für die Ausstellung eines entsprechenden Verwendungsnachweises.

Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt die Selbsthilfegruppe, dass sie parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist und keine kommerziellen Interessen verfolgt. Die Interessenwahrnehmung und -vertretung erfolgt durch Betroffene. Die Selbsthilfegruppe ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen/-verbänden bereit. Sie gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahmen, beachtet die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und erklärt sich bereit, die Verwendungsnachweise der bewilligten Mittel einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Fördersumme besteht nicht. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der im Förderjahr vorhandenen Gesamtfördersumme und der Anzahl und dem Förderbedarf aller anderen Antragsteller (SHG).

Wir verpflichten uns, die Zuschüsse zweckgebunden - gemäß § 20c SGB V - zu verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift (und ggf. Stempel)

Diesem Antrag sind Unterlagen zur Selbstdarstellung der SHG beigelegt:

- ☐ ggf. Presseartikel
- ☐ ggf. Flyer/Handzettel
- ☐ Sonstiges
- ☐ Wir verfügen über keine Materialien.

Datenverwendungserklärung

Noch eine Bitte in eigener Sache:

Wichtige Voraussetzung zur besseren Umsetzung der Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V ist eine größere Transparenz der Förderung. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches und einer gesicherten Datengrundlage zum Förderverfahren. Außerdem ist es wünschenswert, dass Menschen, die an der Selbsthilfe interessiert sind, auch über die Ansprechpartner der Krankenkassen und ihrer Verbände Informationen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen erhalten können.

Damit die weitergehende Verwendung der entsprechenden Informationen auf rechtlich abgesicherter Basis erfolgen kann, benötigen wir eine entsprechende Einverständniserklärung. Wir bitten Sie deshalb, uns nachfolgend Ihr entsprechendes Einverständnis zu erklären:

Diese Einverständniserklärung zur weiter gehenden Datenverwendung ist freiwillig und unabhängig von der Bearbeitung Ihres Antrages auf Fördermittel. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Einverständniserklärung zur weiter gehenden Datenverwendung:

Wir willigen ein, dass die Angaben aus dem Antrag zusätzlich für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Wir willigen in diese weiter gehende Datenverwendung ein:

Datum

Unterschrift

Nachweis über die Mittelverwendung
gemäß § 20c SGB V für das Förderjahr _____ (bitte Jahr eintragen)

Empfänger der Fördermittel (Name und Anschrift der Selbsthilfegruppe):

AnsprechpartnerIn bei eventuellen Rückfragen (Name):

Telefon:

Bewilligungsschreiben vom:

Geschäftszeichen:

Betrag:

 €

Verwendungszweck:

Die Fördermittel wurden ausschließlich für gesundheitsbezogene Selbsthilfearbeiten der Selbsthilfegruppe verwendet.

Zurück an:

}

Ort, Datum

[

}

rechtsverbindliche Unterschrift